

GESINDE- ORDNUNGEN

Des Fürstenthums Altenburg
Gesinde- und Tage-Löhner-Ordnung.
1744

Gesinde-Ordnung für sämtliche Provinzen
der Preußischen Monarchie.
1810

Gesindeordnung
für das Königreich Sachsen
1892

Liebe Leserin, lieber Leser,

bisher sind in der Reihe „Schönberger Blätter“ vor allem Beiträge zu Themen aus Naturwissenschaft, Technik, Medizin, Philosophie und Religion erschienen (z.B. zu Gentechnik und Kernenergie, Stammzellenforschung und Retortenbabys, Klimawandel, Klonen, Lebensstil, Hirnforschung, Weltbevölkerung, Chaosforschung und anderes mehr).

Eine aktuelle Auflistung ALLER bisher erschienenen Hefte und die Möglichkeit zum Download finden Sie unter:

<http://www.krause-schoenberg.de/materialversand.html>

Beginnend mit Heft 48 wird die Reihe um einige heimatgeschichtliche und zeitgeschichtliche Beiträge erweitert.

Viel Spaß beim Lesen!

Ihr Joachim Krause

Rückfragen, Hinweise und Kritik richten Sie bitte an:

Joachim Krause, Hauptstr. 46, 08393 Schönberg, Tel. 03764-3140, Fax 03764-796761,

E-Mail: krause.schoenberg@t-online.de Internet: <http://www.krause-schoenberg.de>

Die Verantwortung für den Inhalt der „Schönberger Blätter“ liegt allein beim Verfasser.

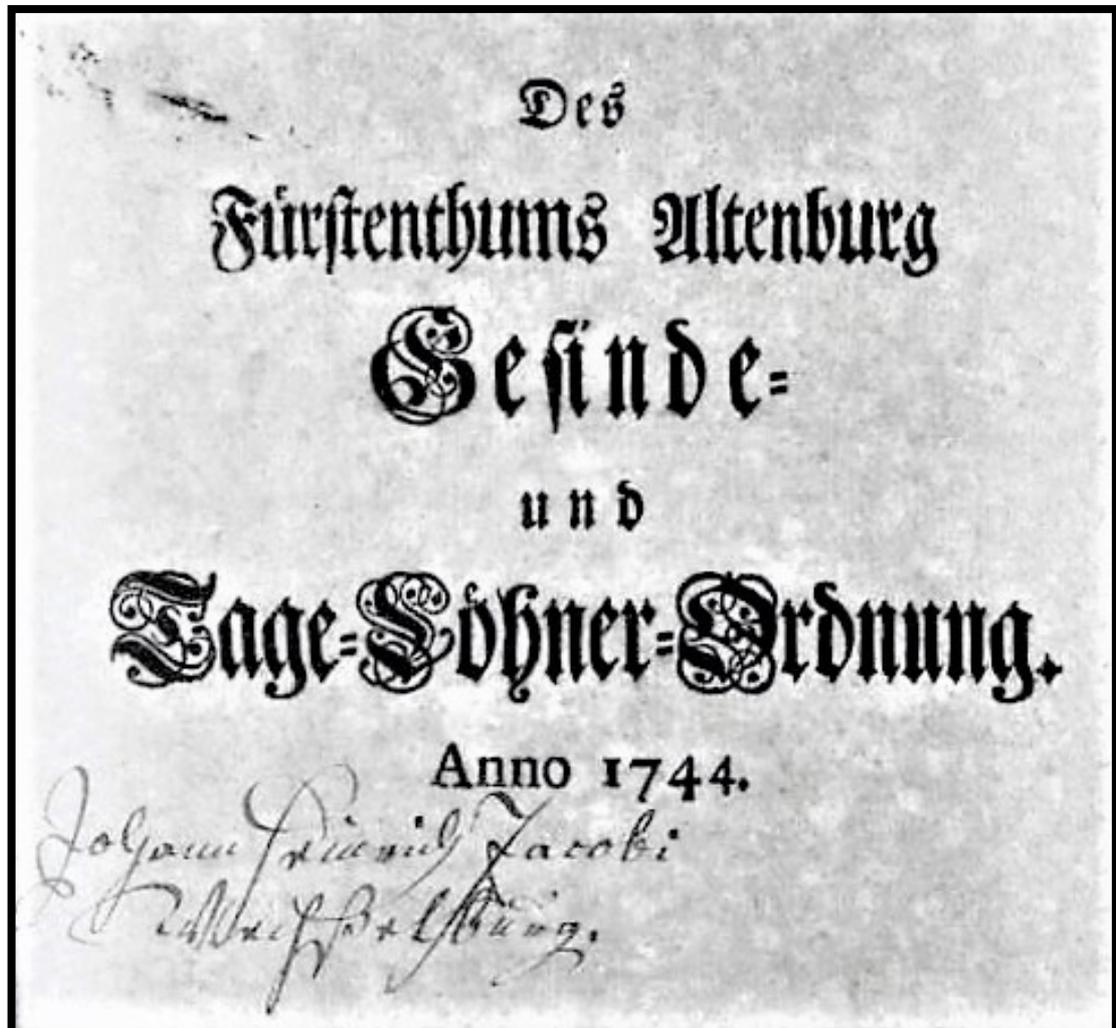


Jede Art der Nach-Nutzung, der Verwendung, der Herstellung von Kopien oder des Nachdrucks – auch von Textteilen – bitte nur nach Rücksprache!

INHALT

Des Fürstenthums Altenburg Gesinde- und Tage-Löhner-Ordnung. 1744	3
Gesinde-Ordnung für sämtliche Provinzen der Preußischen Monarchie. 1810	22
Gesindezeugniß-Buch für die Magd Flora Martha Pohlens (1899 bis 1913) und Gesindeordnung für das Königreich Sachsen 1892	43

Schönberger Blätter Heft 90



Des Fürstenthums Altenburg Gesinde- und Tage-Löhner-Ordnung.

Anno 1744

Hrsg. Joachim Krause

2018

Druck: 19.03.25

Des Fürstenthums Altenburg Gesinde- und Tage-Löhner-Ordnung. Anno 1744.

(Den Originaltext der im Folgenden wiedergegebenen „Gesinde- und Tagelöhner-Ordnung“ von 1744 finden Sie im Internet unter:

<http://digital.slub-dresden.de/werkansicht/dlf/79667/1/>)

Von GOTTes Gnaden Wir Friederich¹, Hertzog zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna etc. Fügen denen von der Ritterschaft und Adelichen Gerichts-Herren, Geleits-Leuthen, Richtern, Bürgermeistern und Räthen derer Städte, Gemeinden und allen andern Unterthanen und Schutz-Verwandten hiermit zu wissen, welchergestalt Wir Uns zwar wohl erinnern, was massen in diesem Fürstenthum von weyland dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich Wilhelmen, Hertzogen zu Sachßen, Jülich, Cleve und Bergz etc. eine Gesinde- und Tagelöhner-Ordnung sub dato Altenburg den 3ten Febr. 1665, erlassen und publiciret² worden. Nachdem aber eine getreue Landschafft bey dem im Jahr 1734 gehaltenen allgemeinen Land-Tage unter andern unterthänigst zu erkennen gegeben, daß dieselbe fast gänzlich aus denen Augen gestellet, und die Haußwirthe von ihren Gesinde nach Gefallen übersetzt werden wolten, mithin das gemeine Beste allerdings zu erfordern scheine, daß die hiebevorige ausgeflossene Verfassung von neuen übersehen, verbessert, und nach denen Umständen gegenwärtiger Zeiten eingerichtet, insonderheit der Unbändigkeit derer Dienst-Bothen und Steigerung derselben, sowohl der Tagelöhner und Handwercks-Leuthe Dienst- und Arbeiter-Lohns, so sie etliche Jahre her nach ihren eigenen Begierden und Willen ungescheuet verübet, gesteuert, und bester Möglichkeit abgeholfen werde, dahero selbige gehorsamst nachgesuchet. Wir möchten, Krafft des von GOTT Uns verliehenen Obrigkeitlichen Amts zu Abwendung vorhero angezogener Landesverderblichen Beschwerden, Unsere Landes-Väterliche Vorsorge vorkehren, solchem nach nicht nur dasjenige, was bereits von Unsern in GOTT ruhenden Herrn Vorfahren, Christ-Fürstl. Gedächtnisses, abgefasset worden, durch ein besonderes Mandat männiglich zur Erinnerung bringen lassen, sondern auch nach Gelegenheit ietziger Zeiten in ein und andern erläutern, und verbessern; als³ haben Wir, nach erforderten derer gesamten treuen Stände und von ihren Deputirten⁴ unvorgreiflichen Gutachten, nachgesetztes zu iedermanniglicher Wissenschaft⁵ und künfftiger ohnweigerlicher Nachacht publiciren lassen:

¹ Schreibweise so im Original

² veröffentlicht

³ also, in der Folge, daher, deswegen

⁴ Abgeordnete, Abgesandte

⁵ Wissen, Kenntnis

Cap. I. Von demjenigen, was beym Gesinde zu beobachten.

§.I.

Demnach in der Anno 1724 ins Land ergangenen Almosen-Ordnung so wohl, als der im Jahr 1734 gegebenen Erläuterung derselben gemessene Verfügung albereits enthalten, daß kein Müßiggänger, Faullenßer und Umläuffer⁶ gelitten, sondern alle und jede, welche nur starcken gesunden Leibes, ihren Vermögen nach, durch Arbeit ihr tägliches Brod redlich zu verdienen, von jedes Orts Obrigkeit und Gerichts-Herrn alles Ernstes angemahnet und angehalten werden sollen, nicht weniger, was wegen dererjenigen, so Alters, Leibes-Gebrechen oder Kranckheit halber nichts verdienen, und erwerben können und ihrer Bersorgung halber zu beobachten; Also sollen besagte Verfügungen gleich, als ob sie von Worte zu Worte in denen einschlagenden Punckten hier eingerücket, auch in dieser Absicht stracklich⁷ befolget werden.

§.II.

Gemeine Leute in denen Städten und Dörffern, und besonders derer Bauers-Leute, Tage-Löhner, Boten-Läuffer etc. Kinder, so zu keiner andern Lebens-Art sich begeben haben, oder zu begeben, in Begriff stehen, und derer die Eltern zu ihrer eigenen Haushaltung, Acker-Bau, Viehzucht, Gewerbe und dergleichen nicht bedürftig, sollet Ein Jahr, nachdem sie zum heiligen Abendmahl gegangen, oder, wenn ein Knabe das 14de und ein Mägdgen das 13de Jahr zurückgeleget, zu dienen, angehalten werden.

§.III.

Es soll auch denenjenigen Personen, welche unverheyrahtet sind, und keinen ordentlichen Acker-Bau und Vieh-Zucht, oder dergleichen Wirthschafft, so sie selbst unumgänglich abwarten müssen, haben, oder welche kein Hand-Werck gelernet, noch Kauffmanschaft und Handlung treiben können, sondern sich ihrer Hände Arbeit nehmen müssen, wenn sie auch gleich ein kleines Stückgen Feld besäßen, als welches sie von dienen nicht befreyen soll, keines weges gestattet werden, sich auf Woll- oder Garn-Spinnen, Woll-Kämmen, Kleppeln⁸, Strümpf-Stricken, Strohflechten, und dergleichen Stuben-Arbeit allein zu legen, und unter dem Vorwand, dieser Handthierung der Hand-Arbeit gänzlich zu entbrechen, sondern es soll iedes Orts Obrigkeit, oder Gerichts-Herr dieselben dahin ermahnen und bey Einen Gülden Strafe, oder 4 Tage Gefängnis, so dem Gerichts-Herrn in so viel Tage proportionirliche⁹ Hand-Arbeit zuverwandeln, frey gelaßen, auch bey ferneren Ungehorsam durch erhöhete Strafe, anhalten, daß solche Manns- oder Weibes-Personen sich zur Hauß Wirthschafft, Bestellung des Acker-Baues, Vieh-Zucht, und was zur Haußhaltung mehr gehörig, in dienste begeben.

§.IV.

Und, damit die hierunter führende Absicht desto gewisser erreicht werde, so sollen Unsere Beambten in denen ihnen anvertrauten Aemtern, bey denen Städten aber und Adelichen Gerichten iedes Orts Obrigkeit, nach publication¹⁰ dieser Ordnung, durch die Gerichts-Frohnen, Schultzen, Dorff-Richter oder Heimbürger, 6 Wochen vor, und nach Ablauff iedes Orts gewöhnlicher Dienst- oder Abzugs-Zeit fleisige und eigentliche

⁶ Herumtreiber

⁷ schnell, pünktlich, genau („stracks“)

⁸ Klöppeln

⁹ entsprechend

¹⁰ Veröffentlichung

Erkundigung einziehen laßen, was vor¹¹ Personen männ- und weiblichen Geschlechts, so dienen und arbeiten können, vorhanden, insonderheit aber die Schultheißen ein richtiges Verzeignis aller an ihren Ort befindlichen Herren losen, zu dienen aber fähigen Leute fertigen, und ihrer Obrigkeit bey 5 Fl.¹² Strafe, zu vorgedachter Zeit einreichen.

§.V.

Trüge sichs aber zu, daß ein Gesinde dienstlos würde, so soll daßelbe entweder sogleich nach genommenen Abschied, oder längstens Tages darauff bey der Obrigkeit, oder wenn dergleichen in loco nicht ist, wenigstens bey dem Schultheißen des Orts sich melden, und, wohin es sich zu wenden gedencket, anzeigen, auch, ob an solchen Orte Dienste zu erlangen, anfragen, ingleichen soll der Haußwirth, bey welchen es eingekehret, solches also fort bey seiner Obrigkeit angeben, und wer dergleichen Person nur einen Tag und Nacht ohne Vorwißen und Bewilligung der Obrigkeit bey sich aufhält, mit 2 Fl. oder 6 Tage Gefängnis bestraffet werden. Gleichwie denn auch die Obrigkeiten selbst darüber stracklich zu halten, oder daferne dieser Ordnung durch gefließentliches Nachsehen entgegen gehandelt, oder bei Nachforschung einige Nachlässigkeit verspüret würde, unausbleibliche nachdrückliche Ahndung zu gewarten haben sollen.

§.VI.

Da aber ja eine ledige Manns- oder Weibes-Person aus sonderbar erheblichen Ursachen, welche zuförderst der Obrigkeit anzuzeigen, und, ob solche hinlänglich, oder nicht, die Entscheidung zu erwarten, bey ihren Eltern oder Anverwandten sich aufzuhalten, oder auch anders wo einzumiethen, und ein besondere Gewerbe zu treiben vorhabens wäre, soll sie vor diese auf vorgängige Untersuchung zu erlangende Obrigkeitliche Verstattung jährlich 2 Fl. auf zwei Fristen, nemlich Ostern und Michaelis, und zwar demjenigen, der Ober- und Erb-Gerichte zugleich hat, völlig, wo Aber diese getheilet, halb dem, der die Ober-Gerichte, und halb dem, der die Erb-Gerichte bat, zu erlegen pflichtig seyn, welches Geld auch, ob sie gleich an ihrer Eltern oder Anverwandten Brod wäre, von ihr einzubringen,

§.VII.

Würde hingegen sich ein oder der andere dieser Ordnung zu wieder, zu dienen oder das in vorigen §pho¹³ geordnete Schutz-Geld zu geben, verweigern, und auf seiner Verweigerung halbstarriger weise verharren, oder unangemeldet und ohne vermittelt auszustellenden Scheins, welches jedoch unentgeltlich geschehen soll, erhaltene Erlaubnüß, sich an andere Orte begeben, so soll, und wird diejenige Obrigkeit, dahin sie sich gewendet, auf vorher geschehenes gerichtliches Ansuchen dieselbe auftreiben, und an dasjenige Amt oder Gericht, aus welchen der Widerspenstige entwichen, ohne einige Sportuln¹⁴ und Unkosten ausliefern, da denn dergleichen Ungehorsame zum erstenmahl mit 14 tägigen Gefängnis bey Waßer und Brod, oder so viel Tage Hand-Arbeit, und gleichmäßiger Kost bestraffet, bey erfolgten fernern Trotz aber mit 4 Wochen Gefängnis-Strafe oder Hand-Arbeit belegt, und daferne auch dieses nicht fruchten würde, eine Zeit lang auf das Zucht-Hauß zur Leuchtenburg gebracht, und daselbst zu harter Arbeit angehalten werden sollen, allermaßen die in hiesigen Landen und Fürstenthum befindlichen Amts- und Gerichts-Personen hiermit

¹¹ vor heißt oft auch: für

¹² Florin, Gulden

¹³ im oben genannten Paragraphen

¹⁴ Schreibgebühren

ernstlich, und bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung ermahnet werden, die recipirliche Gestell- und Auslieferung unter keinerley Vorwand zu versagen, sondern vielmehr einander alle hülfliche Handbiethung ohnweigerlich, und auf die erste mündliche oder schriftliche Nachsuchung zu leisten.

§. VIII.

Diejenigen aber, so dieser Ordnung sich zu entziehen, ohne Vorbewußt und Einwilligung ihrer Obrigkeit aus dem Lande laufen, sollen sich hierdurch ihres Vermögens, Haab und Güther samt allen Erb-Fällen und Anwartungen verlustig machen, und solches zur Helffte denen Gerichten, zur andern Helffte aber dem Zucht-Hause anheim fallen, wobey so denn die Eltern und Anverwandten mittelst Eydes zu verbinden¹⁵, daß sie denen Ausgetretenen etwas von dem ihrigen zuzustecken, oder verabfolgen zu laßen, vielweniger Vorschuß aus eigenen Mitteln, unter waserley Vorwand es immer sey, zu thun, sich in keine Wege unterfangen wollen.

§. IX.

Solten auch etwa hiernächst zwischen Dienst-Herrn und Dienst Gesinde Irrungen sowohl über diese Ordnung, als auch sonst erwachsen; So sind Wir, hierunter processualische Weitläufftigkeit verhengen zu laßen, keines wegese gemeinet, sondern befehlen, und wollen vielmehr, daß erstern Falls alsofort Bericht an die Landes-Regierung erstattet, andern Falls aber die angebrachten Beschwerden von dem ordentlichen Richter summarisch verhöret, und in möglichster Kürtze, ohne Zulaßung einiger Advocaten (als welchen bey 5 Thlr.¹⁶ Strafe, iemanden gegen diese Verordnung aufzuhetzen, oder wieder deren deutlichen Inhalt in Schrifften zu verfechten, ernstlich untersaget wird) oder Gestattung vieler dilatorischen Aufzüge mittelst eines Bescheids, abgethan, auch, daferne die Partheyen sich bey einem vor denen Nieder-Gerichten ertheilten Bescheide nicht beruhigen würden, an die Regierung sofort berichtet, und die fernere Verfügung daher erwartet werden, alle processualische Ausschweiffe aber, bey cassation des Verfahrens und Verlust derer Gerichts-Gebühren, auch nach Befinden annoch nachdrücklicherer Ahndung, hierdurch gänzlich verboten seyn sollen.

CAP. II.

Von denen Dienst- Herren und Frauen, und wie sich solche zu verhalten.

§. I.

Soll hinführo so wohl in Städten als Dörffern niemand ein inländisches Gesinde, es sey Knecht, oder Magd, oder wie es nach Unterschied derer Dienste genennet werden mag, in Dienst nehmen, wenn dasselbe nicht von seiner vorigen Herrschafft, im Fall es bereits gedienet, oder da solches nicht geschehen, von der Obrigkeit des Orts, da es gebohren, oder sich hiebevorn aufgehalten, ein hinlängliches Zeugniß ehrlichen Verhaltens halber, so ieder Herrschafft bey den Anzuge¹⁷ übergeben, und, so lange, bis das Gesinde wieder abziehet, beybehalten werden soll, vorzubringen hat.

¹⁵ mit eidlicher Versicherung verbieten

¹⁶ Thaler

¹⁷ Einzug, Beginn der Tätigkeit (Ende = Auszug)

Derjenige Dienst-Herr oder Frau aber, so dergleichen Zeugniß nicht selbst ausstellen könnten, haben solches von denen Gerichten selbigen Orts verfertigen zu lassen, welche ihnen daßelbe vor 3 Gr.¹⁸ zu ertheilen, schuldig seyn sollen.

§.II.

Zuförderst aber soll die Dienst-Herrschaft, sowohl in Betrachtung, daß die Dienst-Boten ihre Mit-Menschen sind, und sie von den Bezeigen gegen selbige, vor GOtt, dem Allmächtigen Richter, Rede und Antwort geben müssen, als in obliegender Befolgung dieses Unsers ernstern Befehls, sich alles harten Tractaments¹⁹ ihres Gesindes enthalten, vielmehr in allen Stücken möglichsten Glimpff²⁰ und Sanftmuth an sich spüren lassen, und dem Gesinde die gewöhnliche Kost, und den versprochenen Lohn willig reichen, oder bey wiedriger Erweisung ernstern Einsehens zu erwarten haben.

§.III.

Hiernächst soll keiner von denen Dienst-Herren, er sey von was Stande er wolle, sich gelüsten lassen, seinen Nächsten sein Gesinde, durch Verleumdung, Überredung, Versprechung höhern Lohns, oder andere listige Streiche bey 10 Fl. Straffe, oder 14 Tage Gefängniß, oder auch proportionirter Hand-Arbeit abspenstig zu machen, und an sich zu ziehen, auch keinen Knecht oder Magd zu miethen, bevor sie von ihren vorigen Herrn oder Frauen Urlaub genommen, sondern, ehe sie eines andern gewesenes Gesinde miethen, genaue Erkundigung, ob dieses Gesindes Dienst-Zeit aus sey, selbiges auch den Dienst zu rechter Zeit aufgesaget, oder solches von dem Herrn geschehen sey, einziehen. Das Gesinde aber, so sich ausmiethen lasset, soll 5 Fl. Straffe, oder 5 Tage Gefängniß (so doch ebenfalls, der Gerichts-Herrn in Hand-Arbeit zu verwandelt, erlaubt ist) zu leiden, schuldig seyn. Da auch glaubwürdig verlauten will, daß hin und wieder sowohl in Städten, als auf dem Lande sich Gesinde-Mäckler²¹ aufhalten sollen, so unter Versprechung stärckern Lohns oder Anführung anderer Vortheile denen Dienst-Herrschaften das Gesinde aufstützig, oder wohl gar abspenstig machen, diesen Unfug aber mit Nachdruck zu begegnen seyn will; Als werden ieden Orts Obrigkeiten hierdurch ernstlich bedeutet, auf dergleichen bößhafte Leuthe ein wachsam Auge zu haben, und die Ubertretere mit 14 tägiger, auch nach Befinden 3 biß 4 wöchentlicher Gefängniß-Strafe, oder durch ein gleich gültiges an Gelde, in Schrancken zu halten.

CAP.III.

Von der Unterthanen Kinder Dienste insonderheit.

§.I.

Es sollen sich an denen Orten, wo gewiße und klare Erb-Register und Verträge vorhanden, hiernach sowohl die Erb- und Gerichts-Herren, als dererselben Unterthanen schlechterdinges achten, und, wenn ein oder der andere Theil davon abgehen, und eine Herrschaft entweder denen Unterthanen neue Last aufzubürden, aber diese sich ihrer Schuldigkeit frevelhaft zu entziehen suchen wolten, so soll in beyden Fällen kein Process verhenget, sondern die obschwebende Irrung, nach dabey vorkommenden

¹⁸ auch gr. = Groschen

¹⁹ Behandlung (vgl. traktieren)

²⁰ hier: Anstand

²¹ Makler, Vermittler

Umständen, alsofort entschieden, und jedes Theil, zu genauer Beobachtung derer Erb-Register und Recesse, angewiesen werden.

§.II.

Hiernächst soll kein Sohn oder Tochter eines Unterthanen, bevor sie sich bei dem Erb- und Gerichts-Herrn des Orts, wo sie gebohren, und gezogen worden, selbst oder durch ihre Eltern angeboten, anderweit sich zu vermiiethen befugt, auch jedes derselben der Gerichts-Herrschaft, zu welcher Zeit es verlanget wird, zwey Jahr lang, um den dieser Ordnung sub A.²² angefügten Zwang-Lohn (wo nicht mehrere Zwang-Jahre, auch diesfals ein geringerer Lohn rechtmäßig eingeführet) nicht minder diejenige, welche ihre Zwang-Jahre abgedienet, und sich anderweit vermiiethen, dem Gerichts-Herrn als denn, um den freiwilligen Lohn welcher unten sub B. angefüget, vor andern zu dienen schuldig seyn.

§.III.

Damit aber auch die so sich deshalb bey ihrer Herrschaft gebührend gemeldet, desto beßer wißen mögen voran sie seyn, So ordnen und wollen Wir, daß wie die Knechte und Mägde sich iederzeit 6 Wochen vorher, ehe die an ieden Ort gewöhnliche Dienst-Aenderung einfället, bei der Herrschaft zu melden, also diese dagegen verbunden, und gehalten sein soll, jenen innerhalb einer Zeit von 14 Tagen, von geschehenen Angebot zu rechnen, gewisse Erklärung zu thun, und, da sie den Kredit oder Magd in ihre Dienste zu nehmen gesonnen, ihnen das gewöhnliche Mieth-Geld darauf zu geben, da hingegen, wenn solches nicht geschehen, oder, wenn die Gerichts Herrschaft, ihrer nicht zu bedürffen sich erkläret, Knechte und Mägde sich anderweitig zu vermiiethen, Freyheit haben, iedoch, daß solches vornehmlich an dem Orte selbst, oder in der Nachbarschaft, nicht leicht aber außerhalb Landes geschehe. Wenn aber etliche Unserer Unterthanen Kinder vor Publicirung dieser Ordnung allbereits bey andern, als ihren Gericht-Herrn, Dienst angenommen, so sollen dieselbe bis zu Ende der verglichenen Dienst Zeit in solchen unbeirret gelaßen werden.

§.IV.

Im Fall auch in einen Flecken oder Dorffe zweyerly Gerichts-Herren wären, derer einem die Ober-Gerichte, dem andern aber die Erb-Gerichte zuständig; So soll dieserhalb der Ober-Gerichts-Herr sich seiner Gerichts-Unterthanen Kinder das erste, und der Erb-Richter das andere Zwang-Jahr, oder, wenn einer unter ihnen deßen nicht bedürffe, noch begehrete, sich der andere Gerichts-Herr beyder Jahre zu brauchen haben, dergleichen soll das fernere §.2. mit bemerckte Anbieten zum freywilligen Dienst erst dem Ober- und hernach dem Erb-Gerichts-Herrn geschehen. Jedoch, daß die etwa in dieser Ordnung enthaltene Fälle, so gerichtlich zu untersuchen, und zu bestraffen, dem Erb-Richter verbleiben sollen.

§.V.

Begäbe sichs aber, daß entweder noch vor der Zeit, ehe eines Unterthanen Sohn oder Tochter den Dienst anträte, oder in der gezwungenen Zeit, seinen Eltern etwas zustieße, dessentwegen sie erweißlicher maßen ihres Sohns oder Tochter zu Fortsetzung ihres Hauswesens unumgänglich selbst benöthiget wären, oder es fiele dem Sohn oder Tochter eine Gelegenheit zur Vereheligung²³ vor, so sollen sie in beyden Fällen an den Dienst nicht gebunden, sondern die Herrschaft schuldig seyn, den Knecht oder die Magd loszugeben, iedoch lieget denen Eltern nebst ihren Kindern in

²² sub A. = unter A. = Anhang A.

²³ Verehelichung

beyderley Fallen zuförderst ob, denen Herrschafften einen andern tüchtigen und anständigen Dienst-Boten an deß abgehenden Stelle zu verschaffen, und wenn sich irgend äußern sollte, daß Verstellung und Betrug dabey vorgegangen, sollen sowohl die Eltern, wenn sie daran Theil haben, als die Kinder, mit willkührlicher Geld- oder Gefängniß-Straffe belegt, die letztern auch zu Antretung oder völliger Erfüllung desjenigen Dienst-Jahres, darinnen die Veränderung vorgewendet worden, da nöthig, durch Zwangs-Mittel, angehalten werden.

§.VI.

Nachdem auch leicht darüber Irrung zwischen der Gerichts-Herrschafft und denen Unterthanen wegen des Kinder-Dienst-Zwangs entstehen kan, weil diese ihre Kinder zum Dienst zu stellen, oder das oben §. 6. C. I. geordnete Schutz-Geld zu geben, sich gemeiniglich unter den Vorwand zu verweigern pflegen, daß sie derselben in ihrer eignen Haußhaltung benöthiget wären, oder solche an ihren Brod und Verpflegung erhalten wolten; So setzen und ordnen Wir hierdurch, daß künfftighin, so oft darüber Frage entsteht, ohne Verhängung eines weitläufftigen Processes alsofort von iedes Orts Gerichten solches untersucht, und so dann die Acten nebst einen ausführlichen Bericht, an die Landes-Regierung zu deren Entscheidung eingeschicket werden sollen.

CAP.IV.

Von Vermiethung des Gesindes.

§.I.

Wegen des Mieth-Groschens bleibt es billig bey dem, was dieserhalb sonderlich auf den Lande, durch Verträge oder eingeführte Gewohnheit beobachtet worden. Was aber die Dienst-Herrschafften in Städten betrifft, lassen Wir selbigen zwar die Freyheit, dem in Dienst zu nehmenden Gesinde bei der Vermiethung nach Belieben zu geben, befehlen aber dabey, daß, weil der Mieth-Groschen ohnedem kein Theil von Lohne, sondern nur als ein Zeichen des errichteten Dienst-Contracts²⁴ anzusehen ist, das Gesinde deshalb durchaus nichts fordern, oder vorschreiben, weniger darüber, daß sie ein schlechtes bekommen hätten, spöttisch sprechen, sondern sich vielmehr an dem bedungenen Lohne begnügen, oder wiedrigen Falls willkührlicher Strafe unterworfen seyn sollen.

§.II

Es soll sich aber insonderheit alles Dienst-Gesinde enthalten, wie oft von etlichen bößhafften Gemüthern geschiehet, zu einer Zeit zu zweye Herren sich zu vermieten, oder, wenn sie sich gleich nur zu einem Herrn vermietet hätten, denenselben kurz zuvor, ehe sie anzuziehen versprochen, den Dienst wieder aufzusagen, und etwa bey den vorigen Dienst-Herrn, welchen doch hierbei gar kein Vorrecht zustehet, zu verbleiben: wiedrigen falls die Verbrecher nicht allein mit 6 Tagen Gefängniß oder 2 Fl. Geld ihren Frevel zu verbüßen, sondern auch noch überdem gehalten seyn sollen, denjenigen, welchem die Zusage am ersten geschehen, den Dienst zu halten, und dem andern einen tüchtigen Dienst-Boten an ihre Stelle zu schaffen, oder dem Herrn oder Frau, dem sie sich vermietet, den zugefügten Schaden nach Ermäßigung der Obrigkeit zu ersetzen.

²⁴ Vertrag

§.III.

Falls ein Gesinde folgendes Jahr dem bisherigen Herrn oder Frau weiter zu dienen, nicht gesonnen, hat solches ihm den Dienst 6 Wochen vor Ablauf der jedes Orts gewöhnlichen Dienst- oder Abzugs-Zeit aufzusagen, oder, wenn solches nicht geschieht, soll es noch ein Jahr zu dienen, verbunden seyn, bey Straffe des halben Lohns, den es sonst zu gewarten; Gleichdenn auch ieder Dienst-Herr hierdurch bedeutet wird, obbemeldete Zeit dem Gesinde, so er länger nicht behalten will, den Dienst aufzukündigen, oder, wenn er es unterlaßen, den Dienst. Boten künfftiges Jahr zu behalten, oder einen halbjährigen Lohn davor zu erstatten.

CAP.V.

Vom Lohn des Gesindes.

§.I.

Nachdem bey gegenwärtigen Zeiten mit Steigerung des von Knechten und Mägden wieder alle Gebühr erzwungenen Lohns es so hoch kommen, daß fast kein Hauswirth, wie emsig und fleissig er auch sey, seiner schweren Sorgen und aufgewendeten Kosten erfreulichen Nutzen oder Ergötzlichkeit erlangen möge, sothane²⁵ unmäßige Steigerung aber vornehmlich daher kommet, da viele, besonders vermögende Dienst-Herren selbst sowohl in Städten als Dörffern, sonderlich die Bauren, so starcke Güther besitzen, und Knechte und Mägde brauchen, um solche an sich zu ziehen, den in Eingangs angezogener bißheriger Gesinde-Ordnung vorgeschrieben gewesenen Lohn erhöht; Als haben Wir der höchsten Noth befunden, dem eingerissenen Ubel zu steuern, und zu dem Ende ein der Billigkeit, und dermaligen Zeit-Umständen gemäßes, in etwas erhöhtes Gesinde-Lohn auswerffen, und zu jedermanns Nachachtung dieser Gesinde-Ordnung sub B. anfügen lassen. Weiln iedoch die Besitzer derer Ritter-Güther, so oftmahls viel Leute gebrauchen, sowohl auch in denen Städten diejenigen Honoratiores, so nach Beschaffenheit ihres Standes zu einem oder dem andern Dienst geschicktere Leute nöthig haben, sich sehr auf das Gesinde verlassen müssen, und daher, daß sie tüchtige Leute erlangen mögen, große Ursach haben, der Bürger und Bauer hingegen selbst überall mit zusiehet, und Hand anleget, und folglich weit weniger Gefahr mit den Gesinde zu besorgen hat; Als bleibet denen erstern zwar unbenommen, einem tüchtigen, in Acker-Bau, Viehwartung und anderer wirthschafftlichen Arbeit erfahrenen Gesinde, es sey Knecht oder Magd, einen oder etliche Gülden mehr zu geben, die letztern aber sollen schlechterdings an das geordnete Lohnt gebunden, und selbiges zu überschreiten nicht befugt seyn. Wir setzen, wollen und ordnen derowegen, daß hinführo Knechte und Mägde mit dem, nach eines und des andern Creyßes²⁶ unterschiedener Gelegenheit und Beschaffenheit, gesetzten Lohn sich begnügen lassen, und ob sie wohl um ein geringers sich vermiethen können, dennoch darüber nichts fordern, noch einziger Gestalt erzwingen, oder erschleichen sollen, bei 10 Fl. Straffe, oder 14 Tage Gefängniß, sammt Abzug des, was über den unten bestimmten Lohn er begehret, oder allbereit empfangen, da hingegen die dieser Verordnung zuwieder handelnde Dienst-Herren 10 Thlr. zur Straffe erlegen, oder mit proportionirlichen Gefängniß verbüssen sollen.

²⁵ solche

²⁶ Kreis, Verwaltungs-Gebiet

§.II.

Nachdem es auch , absonderlich auf dem Lande, gewöhnlich, daß dem Gesinde etwas von Geträydig²⁷ mit gesäet, oder an Vieh unterhalten, oder von allen Früchten ein Theil gegeben wird, und daher gar öfftere Mißbräuche einreissen, indem das Gesinde mehr auf das Seinige, als auf die Arbeit, worzu sie bestellet, Achtung zu geben und unter dem Schein, als ob sie mit ihren Geträyde und dergleichen handthierten, allerley gefährliche Parthiererey²⁸ zu treiben pflegen, und daher dem armen Hauß-Vater einen Theil seiner Nahrung entziehen; Als befehlen Wir, daß dergleichen dem Gesinde hinführo zu geben, gänzlich unterlassen werden soll, jedoch sind hierunter Hoff-Meyer, Schäfer und dergleichen, welchen man Deputat²⁹ zu geben, und eine gewisse Anzahl Schaafe statt des Lohns zu unterhalten pfl eget, nicht zu verstehen.

§.III.

Gleichergestalt soll auch dem Gesinde keineswegs nachgelassen seyn, über den gelegten Lohn etwas gewisses zum Jahrmarckt, bei Kindtauffen, Weynacht oder Neu-Jahrs Geschenke, es sey an Gelde, Leinwand, oder anders dergleichen mit einzudingen, und zu begehren, bey Verlust des halben Lohns, noch dem Hauswirth, solches zu versprechen, bey 10 Fl. gleichmässiger Strafe. Wenn jedoch ein Herr freywillig, nur das bey Mieth und Vermiethen solches nicht mit ausgedungen werde, dem Gesinde etwas wenig es, bey verspürten Fleiß und Treue, zu einer andern Zeit verehren wolte, soll es ihm unverwehret seyn.

§.IV.

Daferne ein mehrers, als der unten gesetzte und determinirte³⁰ Lohn beträgt, von einem Dienst-Herrn dem Gesinde in dem Jahr der publication dieser Ordnung versprochen worden, soll solches biß zu Ende dieses Jahres, aber nicht weiter, bey obig dictirter Strafe, gegeben werden.

§.V.

Nachdem auch zuweilen die Noth und Zustand des Haußwesens erfordert, daß ein Gesinde nicht auf ein gantzes, sondern nur halbes und $\frac{1}{4}$ Jahr, oder auch gewisse Wochen gemiethet werden muß, so soll auf solchen Fall mehr nicht, als der verordnete Lohn pro rata temporis³¹ beträgt, gereicht werden jedoch auf dem Lande, die Monathe, Junius, Julius, Augustus, und September, als in welchen die stärckste Feld-Arbeit zu geschehen pfl eget, ausgenommen, da ein ieder Hauswirth, so gut, und aufs beste, als er kan, accordiren³² mag.

²⁷ Getreide

²⁸ in betrügerischer Weise an sich bringen

²⁹ zum Lohn oder Gehalt gehörende Sachleistung, z. B. aus Naturalien bestehender Anteil des Lohns oder Gehalts

³⁰ festgelegt, festgesetzt

³¹ pro Zeiteinheit

³² Verträge abschließen

CAP.VI.

Von Verhalten des Gesindes während der Dienst-Zeit.

§.I.

Nachdem nun die Schuldigkeit derer Dienst-Boten, welche von ihrer Dienst-Herrschaft Brod und Lohn, auch nach Gelegenheit Kleidung, und mithin also alles bekommen, was zu Unterhaltung ihres Leibes und Lebens nöthig ist, erfordert, daß diese davor gehorsam, getreu, und gnügsam, auch bey aller Gelegenheit ihrer Dienst-Herren Schaden zu verhüten, und dererselben Nutzen zu befördern, bemühet seyn; Als wollen Wir sie hierzu nicht allein überhaupt anweisen, sondern auch dieselbe für allen Arten derer Laster und Frevels in sonderheit für Nachlässigkeit, Verwahrlosung, Widerspenstigkeit, Aufwiegelung, Klätzscherey³³, und Austragung desjenigen, was im Hauße vorgehet, Trunckenheit, Hurerey, verderblichen Spielen, Zanck und Streit untereinander selbst, Parthirereyen, Wegschleppen und dergleichen, bey unausbleiblicher harter Gefängniß- auch nach Beschaffenheit des Verbrechens wohl Zucht-Haus-Strafe warnen, indem Wir allen und ieden Obrigkeiten hierdurch anbefehlen, wieder die Verbrechere auf vorhergehendes Angeben derer Dienst-Herren, oder anderer, alsofort, und ohne Weitläufftigkeit, mit ernsthaftten Strafen zu verfahren, auch, wenn das Vergehen eines Gesindes die Zuchthaus-Strafe verdienen möchte, an die Regierung zu berichten und deren Entschliessung zu gewärtigen.

§.II.

Insonderheit soll sich kein Dienst.-Gesinde unterstehen, vor Endigung seiner gewöhnlichen oder versprochenen Dienst-Zeit, aus den Dienst zu laufen, bey Verlust seines Lohns, und 6 Fl. Strafe, oder, so viel Tage Gefängnis. Da aber ein Dienst-Bothe vor Ausgang seiner Dienst-Zeit sich unterstünde auszutreten, soll diejenige Obrigkeit, unter welcher sich der entlaufene aufhält, schuldig seyn, ihn auf Begehren dessen Dienst-Herrns oder Frauen, ernstlich anzuhalten, daß er sich in seinen Dienst wieder einstelle, und solchen gebührlich aushalte, im Weigerungsfall aber hat es bey dem, was bereits oben Cap. I. §. 7. & 8. wegen Verhaftung und Auslieferung auch Bestrafung derer Ausgetretenen befohlen worden, sein unveränderliches Bewenden.

§.III.

Und dieweiln viele Beschwerden über das Gesinde daher geführt worden, daß sich dasselbe, was es vor Arbeit zu leisten, oder nicht zu leisten, auch zu welcher Zeit damit anzufangen, oder solche zu endigen, nach seiner Bequemlichkeit, Stunde, Ziel und Maase zu setzen, unterfangen, oder aber mit dem so genannten Morgen- oder halb-Abend-Brod, die Zeit zum öfftern über die Gebühr verderben, ingleichen bey Ackern, Egen³⁴ und Waltzen die auf gegebene Feld Arbeit nicht so, wie selbige angeordnet worden, und nicht anders, als mit 2 Pferden, unter Vorschützung einer hergebrachten Landes-Gewohnheit, verrichten, auch wohl mit Ochsen³⁵ solche Arbeit zu thun, sich vor eine Schande achten, und solchergestalt dem Dienst-Herrn überall vorschreiben, und sich dessen Anstalt entziehen wollen; Als gebiethen Wir hierdurch ernstlich, daß ein jeder Dienst-Knecht und Magd, die ihnen von dem Herrn oder Frau, oder auch denenjenigen, so der Haußhaltung vorstehen, aufgegebene Arbeit, und so wie selbige angeordnet worden, ohne Widerspenstigkeit ins Werck richten, und so wohl zu rechter Zeit anfangen, als auch aufhören, wiedrigenfalls aber durch Obrigkeitliche

³³ Klatsch, Gerüchte streuen

³⁴ Eggen

³⁵ es können auch Kühe gemeint sein

Hülffe und exequirung³⁶ der §. I. h. C. disfals geordneten Strafe, schleinigstes Einsehen, erfolgen solle.

§.IV.

Es sollen sich auch Knechte und Mägde hinführo keines wegcs unterstehen, auf die Kirmsen oder Jahrmärckte ohne Erlaubniß ihrer Herren zu geben, und daselbst wohl 2. 3. oder mehr Tage auszubleiben, desgleichen sollen die bereits vermiethten Knechte und Mägde, in denen so genannten 12 Nächten³⁷ ihres Gefallens auszulaufen, nicht befugt seyn, und wollen Wir hiermit iedes Orts Obrigkeit ernstlich befohlen haben, darauf ein wachendes Auge und fleisige Aufsicht zu führen, damit zumahl die dabei vorgehende Leichtfertigkeit und strafbare Händel, wodurch der gerechte GOtt zu Landes-Strafen gereizet und bewogen wird, hinführo gänzlich abgestellt werden mögen, und das Gesinde, welches darwieder thut und auch diejenige, so sie aufhalten, in willkürliche Geld oder Gefängnis Strafe zu ziehen.

§.V.

Weiln auch, wenn Soldaten, besonders diejenigen so noch würcklich in der Liste stehen, und Dienste thun, ihre Kinder vermiethten, wohl zu geschehen pflaget, daß diese hernach entweder in denen Diensten selbst sich wieder ihre Herrschafften vergehen, oder wohl gar aus solchen hinweg lauffen, und zu ihren Eltern sich wenden; Als soll es in solchen Fällen folgendergestalt gehalten werden, daß in erstern Fall, wenn sie nicht mehr an derer Eltern Brode sind, sie wegen ihres Verbrechens billig von der Obrigkeit, unter welcher ihre Dienst-Herren wohnen, bestrafet werden sollen, fals sie sich aber wieder zu ihren Eltern gewendet, haben die Regiments-Gerichte, welche hiermit ausdrücklich auf diese Ordnung gewiesen werden, nach Maasgebung derselben, in diesen und allen andern darunter begriffenen Fällen zu verfahren.

CAP.VII.

Von Entlassung des Gesindes.

§.I.

Das Gesinde, welches nach geendigten seinen Dienst-Urlaub, und darnebst seiner Verhaltnis wegen Kundschaft³⁸ begehret, soll Herr oder Frau allerdings ziehen laßen, und letztere willig ausstellen, hingegen aus eigennützigcn oder andern unbilligen Ursachen, bey 6 Fl. Strafe, nicht verweigern, oder abschlagen, noch den Dienst-Bothen an seinen Unterkommen hindern, gleichwohl ist in dieser Kundschaft der Warheit gemäs, das Wohl oder Ubel-Verhalten desselben mit einzurucken.

§.II.

Es soll auch kein Herr oder Frau vor Ausgang der Miethe das Gesinde zu verstoßen, oder zu beurlauben, befugt seyn, es hätten denn dieselbe genugsame Ursache, deren

³⁶ Vollstreckung

³⁷ Zeitraum zum Jahreswechsel, meist vom 25. Dezember bis zum 6. Januar (manchmal auch vom 21. Dezember an gerechnet), in dieser Zeit wurden neue Beschäftigungsverhältnisse verabredet

³⁸ Auskunft / (schriftliche) Bescheinigung über die Gestaltung des Dienstverhältnisses, Dienst-Zeugnis des Arbeitgebers (der Herrschaft), über die geleisteten Dienste des Dienstboten und über sein Verhalten, 1. Angabe der Zeit, wie lange der Dienstbote gedient hat, 2. die Eigenschaft, in welcher derselbe gedient hat; 3. das Zeugnis über das Verhalten, namentlich über Fleiß und Ehrlichkeit.

Ermessen der Obrigkeit allenfalls überlassen wird, hierzu, und wolten den nach Betrag der Zeit verdienten Lohn abstaten.

§.III.

Solte aber einem Gesinde eine triftige Ursache vorkommen, deswegen es den Dienst versprochenermaßen auszuhalten, nicht im Stande, oder auch ein Glück vorstosen, so wird es hierunter nach der Verordnung des §. 5. Cap. 3. wie bey der Unterthanen Kinder Dienst, also auch überhaupt bey allen Gesinde zu halten seyn.

Cap.VIII. Von denen Tagelöhnern.

§.I.

Nachdem bey gegenwärtigen Zeiten ebenfalls bey Tagelöhnern die Klagen fast allgemein werden wollen, daß der Lohn allzusehr gesteigert, und daher dem Hauswirth eine unerträgliche Beschwerde verursacht wird; Als haben Wir hierunter gleichgestalt Maase³⁹ treffen, und solchen Lohn, nach Unterscheid derer Creyße auf ein erleidliches mäsigen, und dieser Ordnung sub C. anfügen lassen. Wir befehlen also, daß hinführo sträcklich⁴⁰ darüber gehalten werde, und niemand sich unterstehe, weder an Gelde, noch Speiße und Tranck, mehr zu fordern, oder zu bedingen und solchergestalt zu geben, und zwar bey willkührlicher Geld- oder Gefängnis-Strafe.

§.II.

Die Tagelöhner, welche andern ums Lohn zu arbeiten pflegen, sollen zuvörderst ihren Erb-Herrn vor andern Leuthen ihre Arbeit gegen obgedachten unten sub C. bestimmten, oder, wo nach denen vorhandenen Erb-Registern und Verträgen, oder auch durch das Herkommen, ein geringerer eingeführet, um solchen Tagelohn, bey willkührlicher Strafe, zu arbeiten, verbunden seyn, und, daferne zweyerley Gerichts-Herrn vorhanden, deren einem die Ober dem andern die Erb-Gerichte zuständig, sollen sie bedürfenden Falls sich der Lohn-Arbeit ihrer Unterthanen eine Woche um die andere zu gebrauchen haben; jedoch der Arbeiter dem einen, wenn ihn der andere nicht brauchet, die Arbeit deswegen zu versagen, nicht befugt seyn.

§.III.

Weiln auch zuweilen, besonders zur Zeit der Heu- und Getrayde-Ernde, Mangel an Hand-Arbeitern vorzufallen pfeget, so sollen nicht nur die jenigen, so in vorherigen bemercket, sondern auch alle, so der Hand-Arbeit fähig, ob sie gleich sonst auf die §. 3. Cap. I. benannte Stuben-Arbeit sich geleet, wenn sie selbst nicht mit Eingangs gedachten Hauß-Verrichtungen beschäfftiget, vornemlich ihren Gerichts-Herrn, hienächst aber auch andern Hauswirthen um obbeniemten Lohn zu arbeiten schuldig seyn, und dazu nöthigen Falls mit Nachdruck angehalten werden.

§.IV.

Würde sichs auch begeben, daß ein oder anderer Hand-Arbeiter oder Tagelöhner der hier angesetzten Lohns-Bestimmung sich nicht unterwürffe, sondern der Arbeit lieber müßig gehen, als das Tage-Lohn verdienen wolte, so ist ein dergleichen wiederetzlicher Faullenzer vor ieden Tag, an welchen er sich des Arbeitens geweigert,

³⁹ Maßnahmen

⁴⁰ unbedingt

mit 8 gr. zu bestrafen, auch bey fortwehrender Widerspenstigkeit, zum schuldigen Gehorsam durch 2. 3. und nach Beschaffenheit derer Umstände, noch mehrtägiges Gefängnis anzuhalten; Worbey denn zuförderst dahin zu sehen, damit die Tagelöhner und Hand-Arbeiter die verdungene Arbeit dergestalt verrichten, daß sie in langen so wohl, als kurtzen Tagen mit Aufgang der Sonnen dieselbe antreten, und Abends mit deren Untergang davon wieder abgehen, und zwar bey Vermeidung willkürlicher Strafe, mit welcher sie auch anzusehen, wenn sie unfleißig, und die Arbeit nachlässig verrichten.

§.V.

Endlich verbieten Wir ernstlich das niemanden, um sich des Tagelohnes zu entziehen, gestattet werden solle, fremde Aecker zu besäen, und das erwachsene Geträyde einzuernden, es geschehe nun um die Helffte, oder auf andere Weiße, bey Verlust des Getraydes, und anderer willkürlichen Strafe.

§.VI.

Nachdem auch bey denen Städten gewöhnlich, daß die Tagelöhner sich in der Gegend derer Rathhäußer aufzuhalten pflegen, um sodann denenjenigen, so Hand-Arbeit begehren, desto näher zu sein, dabei aber Zweifel vorgefallen, ob, wenn sich iemand ihrer hierzu bedienen wolte, und einer oder der andere von ihnen, entweder durch Forderung ungebührlichen hohen Lohns oder durch gänzliche Verweigerung der verlangten Arbeit, sich solcher zu entbrechen suchte, und dann die Rätthe derer Städte hiebevorder solche, durch Gefängnis-Strafe oder andere Zwangs-Mittel, als in flagranti delicto⁴¹ ergriffene, zur Gebühr angehalten, oder abgestrafet, darüber hernach von denen Gerichten, unter welchen sie gesessen, Beschwerde geführt worden; Als ordnen Wir, das zwar noch ferner zu desto besserer Beobachtung und nach Erforderung des Gemeinen Besten schleuniger Execution⁴² dieser Ordnung, dergleichen Verfahren denen Stadt-Rätthen, jedoch ohne im übrigen denen Aemtern und Gerichten einiges Nachtheil, wegen der habenden Gerichtsbarkeit zu zuziehen, viCommissionis⁴³ zu thun, verstatet seyn solle, hingegen werden sie hiermit ausdrücklich dahin gewiesen, daß, außer obigen, bey allen übrigen, in gegenwärtiger Ordnung begriffenen Fällen die Erkenntnis dem ordentlichen Richter zustehen, und sie sich aller Eingriffe in fremde Gerichte gänzlich enthalten, besonders aber diejenigen, so sie von solchen Verbrechern nicht gleich ergreifen, ihrer ordentlichen Obrigkeit zu bestrafen, überlassen sollen.

§.VII.

Hiernächst soll in denen Städten bey denen Obrigkeiten eine Liste derer Tagelöhner so wohl als derer zum dienen tüchtigen Personen gehalten, auch, wo mehr als eine Gerichts-Obrigkeit in einer Stadt sich befindet, unter denenselben einander die Specificationes communicirt werden.

§.VIII.

So ist auch als ein Mißbrauch von Tagelöhnern angemercket worden, daß sie in der Arbeit gleichsam eine Wahl treffen, auch wohl aus Eigennutz und andern interessirten Absichten die bereits versprochene Arbeit um eines andern willen, deme sie etwa mehr zugethan sind, wieder aufsagen, besonders aber des Ziehens derer Wasch-Rollen sich unter den Vorgeben, daß es Weiber Arbeit, entbrechen wollen, daher

⁴¹ auf frischer Tat ertappt, aufgegriffen

⁴² Durchführung

⁴³ kraft des erhaltenen Auftrags

denenselben bey 3 Tage Gefängnis-Strafe der gleichen Erwehlung der Hand-Arbeit und Personen untersaget seyn, und sie sich derselben nach Vermögen ohnweigerlich unterziehen sollen. Es verbleibet auch denen Obrigkeiten frey, die angesetzten Strafen in proportionirliche Hand-Arbeit, besonders aber zu Reinigung derer Strassen, zu verwandeln.

§.IX.

Weiln aber die Billigkeit erfordert, daß denen Tagelöhnern bey gefährlicher Arbeit, auf denen Thürmen, in Canalen, Abzuchten, Kellern, desgleichen bey rauher Winters-Zeit in Waßer-Gebäuden, und dergleichen, ein höherer Lohn, als wohl sonst bey ordentlicher Arbeit, gereicht werde; Als wird denenjenigen, so dergleichen Arbeit anzustellen haben, nachgelassen, einen oder mehrere Groschen, nach Beschaffenheit der Arbeit täglich ihnen zuzulegen, worinnen sie aber nicht nur gebührende Maase zu halten, und, daß solches nicht noch einst so hoch, als das hier bestimmte Tagelohn, ohne sonderbare wichtige und erhebliche Ursache, ansteige, sich zu hüten, sondern sie haben auch bey unbilliger Anforderung vornemlich, wenn man hartnäckig darauf bestünde, dergleichen ungnügsame Leuthe, wie in vorigen verordnet, behörig anzusehen.

Anhänge

A. Jährlicher Zwang-Dienst-Gesinde-Lohn, im Altenburgischen Creyße

(im Original werden zusätzlich auch Vorschriften für die Lohnzahlung „Im Saalfeldischen Creyße“ „Im Eisenbergischen Creyße“ und „Bey der Creyß-Stadt Altenburg“ veröffentlicht – Anm. Joachim Krause)

	Fl.	gr.	Pfg.
Einen Vogt	14		
Einen Schirrmeister, so des Ober-Enckens Stelle vertritt, Geschirr macht und schwere Arbeit tut	18		
Einen Schirrmeister, so dergleichen nicht verrichten kan	14		
Einen Ober-Encken, so schwere Arbeit und viele Fuhren zu verrichten	16		
Einen Mittel-Encken, auch Kutzscher	12		
Einen Unter-Encken	10		
Einen Pferd- oder Stall-Jungen, so ackert	7		
Einen der nicht ackert	4		
Einen Ochsen-Knecht	9		
Einen Hoff- oder Hauß-Knecht, ackert er zugleich mit, und hat 2 Pferde, wird er dem Mittel-Encken gleich gerechnet	10		
Einen Küh-Hirten	4		
Einen Schwein-Hirten	3		
Einen Gänse-Hirten	2	10	6
Einer Köchin, so kochen kann und die Milch beschickt	8		
Einen Kinder-Mägdlein	3		
Einer Käse-Mutter	7		
Einer Groß-Magd, so das Backen verrichtet	7		
Einer Mittel-Magd	6		
Einer Kleinen-Magd	5		
Einen Küh-Mägdlein	3	10	6
Einer Hauß-Magd	6		

B.
Jährlicher freywilliger Lohn,
des Altenburgischen Creyßes

	Fl.	gr.	Pfg.
Einen Vogt	16		
Einen Schirrmeister, so des Ober-Enckens Stelle vertritt, Geschirr macht und schwere Arbeit tut	20		
Einen Schirrmeister, so dergleichen nicht verrichten kan	16		
Einen Ober-Encken, so schwere Arbeit und viele Fuhren zu verrichten	18		
Einen Mittel-Encken, auch Kutzscher	15		
Einen Unter-Encken	12		
Einen Pferd- oder Stall-Jungen, so ackert	8		
Einen der nicht ackert	5		
Einen Ochsen-Knecht	11		
Einen Hoff- oder Hauß-Knecht, ackert er zugleich mit, und hat 2 Pferde, wird er dem Mittel-Encken gleich gerechnet	13		
Einen Küh-Hirten	6		
Einen Schwein-Hirten	5		
Einen Gänse-Hirten	3	10	6
Einer Köchin, so kochen kann und die Milch beschickt	11		
Einen Kinder-Mägdlein	5		
Einer Käse-Mutter	9		
Einer Groß-Magd, so das Backen verrichtet	10		
Einer Mittel-Magd	8		
Einer Kleinen-Magd	7		
Einen Küh- oder Lauf-Mägdlein	4		
Einer Hauß-Magd	8		

**C.
Im Altenburgischen Creyß**

**I.
Schnitter-, Hauer-, Drescher- und dergleichen Lohn, wo solches Acker-,
Schock-, Ruten- oder Stückweise verdungen wird**

Vor einen Altenburgischen Acker Korn zu schneiden und zu sammeln	18, 19 biß 20 gr.
oder, wann es lieget	21. gr. auch 1 Thlr.
Vor einen dergleichen Acker Weitzen zu schneiden und zu sammeln	21 gr
oder, wann es lieget	1 Thlr.
Vor einen dergleichen Acker Gersten, Erbsen, Haber oder Wicken zu hauen, ohne Kost	5 biß 6 gr.
mit Kost	3 oder 2 ½ gr.
Vor denselben aufzubringen	4 biß 5 gr
Vor einen solchen Acker Graß, oder Grummet zu hauen, ohne Kost	4 biß 5 gr.
mit Kost halb so viel	
Vor 1 Schock Geträyde zu dreschen	6 biß 7 gr.
Von einer Ruthe Schlamm oder Mergel, da der Stich eine halbe Elle tief, auszuführen, nach dem es weit zu fahren, wobey zu bedenken, daß jede Ruthe 8 Ellen betragen soll	4 biß 5 gr.
Wenn es nahe	3 gr.
Von einer Claffter Holtz klein zu machen, wann es nur einmahl von einander geschnitten wird, eben so viel	
Vor 1 Schock Reiß-Holtz, nachdem es kurtz oder lang zu binden	1 ½ biß 2 gr.
Vor 1 Schock Bindel-Schaube, da deren 10 auf ein Bund gebracht worden, zu machen	6 biß 8 gr.
Vor 1 Altenburgischen Scheffel zu säen	9 Pfg.
Vor 1 starckes Fuder Geträydig abzuladen, wo es Fuderweise bezahlet wird, alles ohne Kost	6 Pfg.
und vor einen Karn halb soviel	

**II.
Lohn vor Arbeit, so Tageweise geschiehet**

Von Ostern bis Michaelis einer Mannsperson ohne Kost	3 gr.
mit Kost	1 gr. 6 Pfg.
Von Michaelis bis Ostern ohne Kost	2 gr. 6 Pfg.
mit Kost	1 gr. 3 Pfg.
Einer Weibs-Person von Ostern bis Michael, mit der Kost	9 Pfg. bis 1 gr.
ohne Kost	1 gr. 6 Pfg. bis 2 gr.
Von Michael. biß Ostern ohne Kost	1 gr. bis 1 gr. 6 Pfg
mit der Kost	6 Pfg. bos 9 Pfg.
Einen Futter-Schneider, so sein Geräthe mit bringet, im Sommer ohne Kost	4 gr.
mit Kost	2 gr.
Im Winter ohne Kost	3 gr.
mit Kost	1 gr. 6 Pfg.

III.**Bothen-Lohn**

Einen Bothen, so nicht schwer trägt von jedser Meile auf 1 oder 2 Tage Reisen, es sey in oder außerhalb Landes	2 gr.
Wann er weit und außerhalb Landes verschicket wird	2 gr. 6 Pfg.
Wart-Geld des Tages	3 gr.
Wann er aber schwer trägt oder des Nachts gehen muß, von jeder Meile	3 gr.
Wann er mit einen Schubkarn fährt	3 gr. 6 Pfg.

IV.**Tax derer Zimmerleuthe, Maurer und Kleiber⁴⁴**

Es soll niemand gezwungen seyn, mit ihnen ein Geding zu schließen, sondern Männiglich frey stehen, entweder das Gebäude zu verdingen, oder umbs Tagelohn arbeiten zu laßen, und soll den Zimmerleuthen und Maurern täglich zu Lohn gegeben werden:

Den Meister von Ostern bis Michael	6 gr.
Den Gesellen	4 bis 5 gr.
Den Meister von Michael bis Ostern	5 gr.
Den Gesellen	3 bis 4 gr.
Einen Kleiber von Ostern bis Michael	4 gr.
Von Michael bis Ostern	3 gr.

⁴⁴ Kleiber (Beruf), alte Bezeichnung für Handwerker, die Lehmwände erstellen

**Gesinde-Ordnung für
sämtliche Provinzen
der
Preußischen Monarchie.
1810**

Nach dem Buch:

Die Preußische Gesinde-Ordnung

nebst den dazu gehörigen Erläuterungen und späteren
Verordnungen.

Bearbeitet von C. Th. E. Heinze

Fünfte Auflage, Liegniz, bei Johann Friedrich Kuhlmeij.

1833

Die Preußische Gesinde-Ordnung

nebst den dazu gehörigen Erläuterungen und späteren
Verordnungen.

Bearbeitet von C. Th. E. Heinze

**Fünfte Auflage, Liegniz, bei Johann Friedrich Kuhlmei.
1833**

Vorbemerkung des Herausgebers:

Das hier ausgewertete Buch ist komplett im Internet zu finden auf folgendem Weg:

1. https://books.google.de/advanced_book_search
2. Eingabe in der Spalte (mit allen Wörtern): „Die Preußische Gesinde-Ordnung“ –
3. Enter
4. Suchen nach der Fassung aus dem Jahr 1833
5. Anklicken
6. Links bei den drei Punkten klicken; „PDF herunterladen“

Aus dem Buch wurde hier nur der Text der eigentlichen Paragraphen der Gesinde-Ordnung übernommen. Darüber hinaus sind in dem Buch aber auch zahlreiche Kommentare und erläuternde und ergänzende Rechts-Verordnungen wiedergegeben. Auch davon wurden einige ausgewählt und wiedergegeben.

Inhalts - Übersicht.

- 1) Von gemeinem Gesinde
- 2) Wer Gesinde miethen kann
- 3) Wer als Gesinde sich vermiethen kann
- 4) Gesindemäkler
- 5) Schließung des Miethsvertrages
- 6) Lohn und Kost des Gesindes
- 7) Dauer der Dienstzeit
- 8) Antritt des Dienstes
- 9) Pflichten des Gesindes in seinen Diensten
- 10) Außer seinen Diensten
- 11) Pflichten der Herrschaft
- 12) Aufhebung des Vertrags durch den Tod
- 13) Nach vorhergegangener Aufkündigung
- 14) Ohne Aufkündigung von Seiten der Herrschaft ...
- 15) Von Seiten des Gesindes
- 16) Unter der Zeit, doch nach vorhergegangener
Aufkündigung von Seiten der Herrschaft
- 17) Von Seiten des Gesindes
- 18) Was alsdann wegen Lohn, Kost und Livrée
Rechtens ist
- 19) Rechtliche Folgen einer ohne Grund
geschehenen Entlassung
- 20) Verlassung des Dienstes
- 21) Abschied
- 22) Anhang

Gesinde-Ordnung

für sämtliche Provinzen der Preußischen Monarchie.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Die Gesinde-Ordnungen, welche bisher in den einzelnen Provinzen, Distrikten, Städten und Ortschaften Unserer Staaten als Provinzial- und örtliche Gesetze bestanden, sind theils allmählich außer Uebung gekommen, theils mit dem Geiste der Gesetzgebung nicht mehr vereinbar. Da nun hier durch eine unstatthafte Ungewißheit der Rechte und Pflichten in den so allgemein verbreiteten und so äußerst wichtigen Verhältnissen zwischen Herrschaft und Gesinde entsteht: so haben wir die Anordnungen des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 5. § 1 bis 176. einschließlich, welche die rechtlichen Verfügungen in Beziehung auf das gemeine Gesinde enthalten, nochmals durchsehen und die Bestimmungen derselben, welche Provinzial- und örtliche Gesinde-Ordnungen voraussetzen, oder sonst Verbesserungen bedurften, abändern lassen und verordnen nunmehr, wie folgt:

1) Alle Gesinde-Ordnungen und gesetzlichen Vorschriften, die Verhältnisse des gemeinen Gesindes betreffend, welche bisher in den einzelnen Provinzen, Distrikten, Städten und Ortschaften Unserer Staaten bestanden haben, sind gänzlich und ohne alle Ausnahme hiermit aufgehoben, und können in keinem Fall auf Rechte und Pflichten angewendet werden, welche zwischen Herrschaften und Gesinde vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung ab, entstehen.

2) An die Stelle derselben tritt als alleinige und allgemeine Gesinde-Ordnung für Unsere sämtlichen Staaten die beiliegende neue Redaction des § 1 bis 176. Th. 2. Tit. 5. des allgemeinen Landrechts. -

3) Die in dieselbe aufgenommenen Abänderungen derogiren den abweichenden Stellen des allgemeinen Landrechts dergestalt, daß dieselben für gänzlich aufgehoben geachtet und überall die Rechte und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes nur nach dieser neuen Redaction beurtheilt werden sollen.

Wir befehlen Unsern Landes-, Polizei- und Justiz-Collegien, Polizei-Obrigkeiten und Gerichten, wie auch allen Unsern getreuen Unterthanen, sich hiernach gebührend zu achten.

Berlin, den 8. November 1810.

Friedrich Wilhelm. Hardenberg, Kircheisen.

➤➤➤ *Eine ausgewählte Erläuterung, die im verwendeten Buch an dieser Stelle eingefügt wurde:* ⁴⁵

Von den Rechten und Pflichten der Herrschaft und des Gesindes

1) Von gemeinem Gesinde.

§ 1. Das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde gründet sich auf einem Verträge, wodurch der eine Theil zur Leistung gewisser häuslicher oder wirthschaftlicher Dienste auf eine bestimmte Zeit, so wie der andere zu einer dafür zu gebenden bestimmten Belohnung sich verpflichtet.

2) Wer Gesinde miethen kann.

§ 2. In der ehelichen Gesellschaft kommt es dem Manne zu, das nöthige Gesinde zum Gebrauch der Familie zu miethen.

§ 3. Weibliche Dienstboten kann die Frau annehmen, ohne daß es dazu der ausdrücklichen Einwilligung des Mannes bedarf.

§ 4. Doch kann der Mann, wenn ihm das angenommene Gesinde nicht anständig ist, dessen Wegschaffung nach verfloßner gesetzmäßiger Dienstzeit, ohne Rücksicht auf die vertragsmäßig bestimmte, nach vorgängiger Aufkündigung verfügen,

3) Wer als Gesinde sich vermiethen kann.

§ 5. Wer sich als Gesinde vermiethen will, muß über seine Person frei zu schalten berechtigt seyn,

§ 6 Kinder, die unter väterlicher Gewalt stehen, dürfen ohne Einwilligung des Vaters, und Minderjährige ohne Genehmigung ihres Vormun des sich nicht vermiethen,

➤➤➤ *Eine ausgewählte Erläuterung, die im verwendeten Buch an dieser Stelle eingefügt wurde:* ⁴⁶

⁴⁵ Auszug aus dem Gesetz vom 25. September 18 20, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg, oder zu den französisch-hanseatischen Departements gehörenden Landestheilen, betreffend.

§ 3. Die Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit ist und bleibt mit ihren Folgen aufgehoben.

§ 4. Zu diesen Folgen werden gerechnet und sind daher aufgehoben:

1) die bloß persönlichen Dienste oder Personal-Frohnden;

2) die Verbindlichkeit, in dem Hause des Gutsherrn als Gesinde zu dienen;

3) die Verbindlichkeit, zur Eingehung einer Heirath, die Einwilligung des Gutsherrn einzuholen, und an diesen für die Einwilligung eine Abgabe (z. B. Bedemund, Brautlauf etc.) zu entrichten
Berlin, den 25. September 1820. Friedrich Wilhelm.

⁴⁶ Extract aus der Verordnung wegen Verhütung der Mißbräuche bei Annahme von noch nicht konfirmirten Personen in Dienste.

§ 7. Verheirathete Frauen dürfen nur mit Einwilligung ihrer Männer als Ammen oder sonst in Dienst gehen.

§ 8. Nur wenn die Einwilligung in den Fällen des § 6. und 7. auf eine gewisse Zeit, oder zu einer bestimmten Dienstherrschaft, ausdrücklich eingeschränkt worden, ist die Erneuerung derselben zur Verlängerung der Zeit, oder bei einer Veränderung der Herrschaft erforderlich.

§ 9. Dienstboten, welche schon vermietet gewesen, müssen bei dem Antritte eines neuen Dienstes die rechtmäßige Verlassung der vorigen Herrschaft nachweisen.

§ 10. Leute, die bisher noch nicht gedient zu haben angeben, müssen durch ein Zeugniß ihrer Obrigkeit darthun, daß bei ihrer Annehmung als Gesinde kein Bedenken obwalte.

➤➤➤ Eine ausgewählte Erläuterung, die im verwendeten Buch an dieser Stelle eingefügt wurde:⁴⁷

c) Wenn eine Person vor erfolgter Konfirmation in Dienste tritt, so wird hierdurch in deren Verpflichtung zum Schulbesuch nichts geändert, sie wird nach wie vor in den Listen der schulpflichtigen Kinder von dem Schullehrer aufgeführt, und die Dienstherrschaft haftet für den Besuch der Schule und für die Bezahlung des Schulgeldes, so daß letzteres von der Dienstherrschaft zu erlegen ist.

d) Damit dieser Vorschrift um so pünktlicher genügt werde, müssen alle Eltern und Vormünder, welche ein noch nicht konfirmirtes Kind in eine andere Schulgemeinde vermieten, in die Lehre geben, oder einem Andern zur Erziehung anvertrauen, bei Einem Reichsthaler Strafe zur Schulkasse, solches ihrem Geistlichen anzeigen, damit dieser dem Geistlichen und Schulvorstand der Gemeinde, in welche das Kind treten soll, davon Nachricht geben und auf das was in dem Unterricht noch nachzuholen ist, aufmerksam machen kann.

Die Eltern und resp. Vormünder müssen außerdem ein solches Kind dem Schullehrer der neuen Schulgemeinde, in welche sich das Kind begiebt, vorstellen, und sich ein schriftliches Attest, daß selbes in den Listen der schulpflichtigen Kinder aufgenommen worden, geben lassen, zu dessen Ausstellung der Schullehrer unentgeltlich verpflichtet ist.

Ohne Vorzeigung eines Konfirmations- oder eines solchen Schul-Meldungsscheins soll sich keine Herrschaft begeben lassen, eine Person aus einer andern Schulgemeinde in Dienst zu nehmen, bei 1 Rthl. bis 5 Rthl. Geldstrafe zum Besten der Schulkasse und im Unvermögensfall bei körperlicher Strafe.

Den Landräthen, Polizei-Distrikts-Kommissarien, Dominien und Orts-Gerichten wird aufgegeben, von Zeit zu Zeit sich die oben verordneten Scheine der Dienstboten vorlegen zu lassen, damit Dienstherrschaften, welche fremde Dienstboten ohne diese Scheine in Dienst genommen haben, zur gebührenden Strafe gezogen werden können.

Breslau, den 30. September 1822. Königl. Preuß. Regierung.

⁴⁷ Auszug aus einem Publikando, die Gesinde-Polizei betreffend.

2) Die Annahme des neuen Gesindes betreffend.

Indem bisher häufig Deserteurs und ausgetretene Landwehrpflichtige, vorzüglich bei Bauern als Knechte oder Tagelöhner aufgenommen, und dadurch der Erfüllung ihrer Militairpflicht entgangen sind, so werden die §§ 9. und 10. der Gesinde- Ordnung, zufolge welcher

„Dienstboten, welche schon vermietet gewesen, beim Antritt eines neuen Dienstes die rechtmäßige Verlassung der vorigen Herrschaft nachweisen, Leute, die bisher noch nicht gedient zu haben angeben, durch ein Zeugniß ihrer Obrigkeit darthun müssen, daß bei ihrer Annahme als Gesinde kein Bedenken obwalte“;

weiter das Publikandum der vormaligen Regierungs-Kommission hieselbst vom 20. Januar v. J., zufolge dessen

„jeder Gastwirth und Einwohner, der einen Fremden beherbergt, in Dienst oder unentgeltlich aufnimmt, verbunden ist, solchen unter Benennung des Namens und Standes desselben, und unter Einsendung des Passes oder sonstiger Beglaubigungen an die Orts-Polizei-Obrigkeit des nämlichen Tages, und wenn der Fremde Abends nach 9 Uhr ankömmt, des andern Morgens früh und vor dessen Abreise, bei Vermeidung seiner Mitverantwortlichkeit für die von dem Fremden zu begehenden

§ 11. Hat Jemand mit Versäumung der Vorschriften §§ 9., 10. ein Gesinde angenommen: so muß, wenn ein anderer, dem ein Recht über die Person oder auf die Dienste des Angenommenen zusteht, sich meldet, der Mieth-Kontrakt als ungiltig sofort wieder aufgehoben werden.

§ 12. Außerdem hat der Annehmende durch Uebertretung dieser Vorschriften eine Geldbuße von Einem bis Zehn Thaler an die Armenkasse des Orts verwirkt.

4) Gesinde-Mäkler⁴⁸.

§ 13. Niemand darf mit Gesindemäkeln sich abgeben, der nicht dazu von der Obrigkeit des Orts bestellt und verpflichtet worden ist.

§ 14. Dergleichen Gesinde-Mäkler müssen sich nach den Personen, die durch ihre Vermittlung in Dienst kommen wollen, sorgfältig erkundigen.

§ 15. Insonderheit müssen sie nachforschen, ob dieselben nach den gesetzlichen Vorschriften sich zu vermieten berechtigt sind.

➤➤➤ **Eine ausgewählte Erläuterung, die im verwendeten Buch an dieser Stelle eingefügt wurde:** ⁴⁹

§ 16. Gesinde, welches schon in Diensten steht, müssen sie unter keinerlei Vorwände zu deren Verlassung und Annehmung anderer Dienste anreizen.

Verbrechen und der auf die unterlassene Meldung bestimmten Geld- und körperlichen Strafen, zu melden“;

mit dem Zusatze wiederholt, daß derjenige, welcher ohne diese Meldung und Bescheinigungen Jemanden in Dienst oder in Quartier aufgenommen hat, der ein Deserteur oder ausgetretener Landwehrpflichtiger zu seyn befunden wird, neben einer Polizeistrafe von 5 Rtlr zu gewärtigen hat, als Hehler derselben zur Criminal-Untersuchung gezogen zu werden.

Die Bürgermeister und Polizei-Kommissarien werden zur genauen Befolgung dieser erneuerten Vorschriften angewiesen. (Münster, den 11. August 1820. Königl. Preuß. Regierung.)

⁴⁸ Vermittler - JK

⁴⁹ Rescript an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Verhältnisse ausländischer Juden als Dienstboten betreffend.

Der Königl. Regierung wird in Bescheidung auf Ihren Bericht vom 31. v. M. eröffnet, daß, wenn den mit staatsbürgerlichen Rechten, im Sinne der Gesetze des vormaligen Königreichs Westphalen, versehenen Judenfamilien zur Zeit auch nicht verboten ist, ausländische Juden als Dienstboten bei sich aufzunehmen, es den Ortspolizei-Behörden doch nicht an Mitteln fehlen kann, zu verhüten, daß diese Freiheit von dergleichen jüdischen Dienstboten, welche Ausländer sind, zur Einnistung oder zum Gewerbebetriebe für eigene Rechnung gemißbraucht werde.

Denn die allgemeine Vorschrift, zufolge deren in den wieder eroberten Provinzen für jetzt keine fremde Juden zur Niederlassung, d. h. zur Begründung eines gesetzlichen Domicils, verstatet werden sollen, setzt die genannten Behörden in den Stand, ausländische jüdische Dienstboten nach Ablauf der Dienstzeit auszuweisen. Auch steht ihrer Ausweisung selbst dann nichts im Wege, wenn es etwa dergleichen Juden geglückt seyn möchte, sich irgend wo ohne Wissen der Obrigkeit in andern als den Dienstboten-Verhältnissen aufzuhalten, da sie immer als fremde Juden anzusehen sind.

Berlin, den 20. Februar 1821. Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

§ 17. Thun sie dieses, so müssen sie dafür das erstemal mit 5 bis 10 Rtlrn. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe angesehen, im Wiederholungs-Falle aber noch außerdem von fernerer Treibung des Mäklergewerbes ausgeschlossen werden.

§ 18. Sie müssen den Herrschaften, die durch ihre Vermittelung Gesinde annehmen wollen, die Eigenschaften der vorgeschlagenen Person getreulich und nach ihrem besten Wissen anzeigen.

§ 19. Wenn sie untaugliches oder untreues Gesinde, wider besseres Wissen, als brauchbar und zuverlässig empfehlen: so müssen sie für den durch dergleichen Gesinde verursachten Schaden selbst haften.

§ 20. Außerdem verwirken sie dadurch, es mag Schaden geschehen seyn oder nicht, für das erstemal 5 bis 10 Thaler Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, und werden im Wiederholungs-Falle von dem ferneren Betriebe des Mäklergewerbes ausgeschlossen. Diese Ausschließung findet selbst bei dem erstenmale Statt, wenn sie den Schaden zu ersetzen unvermögend sind.

§ 21. Polizei - Obrigkeiten, welche Gesindemäkler concessioniren, liegt zugleich ob, das Mäklerlohn nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen und bekannt zu machen.

5) Schließung des Mieths- Vertrags.

§ 22. Zur Annehmung des gemeinen Gesin des bedarf es keines schriftlichen Vertrags.

§ 23. Die Gebung und Annehmung des Mieth-Geldes vertritt die Stelle desselben.

§ 24. Der Betrag des Miethgeldes hängt von freier Uebereinkunft zwischen der Herrschaft und dem Gesinde ab.

§ 25. Das Miethgeld wird der Regel nach auf den Lohn abgerechnet, insofern ein anderes bei der Vermiethung nicht ausdrücklich ausbedungen wird.

§ 26. Auch da, wo die Herrschaft sich der Abrechnung des Miethgeldes durch ausdrückliche Verabredung begeben hat, ist sie dennoch dazu berechtigt, wenn das Gesinde aus eigener Schuld die verabredete Dienstzeit nicht aushält.

§ 27. Hat sich ein Dienstbote bei mehrern Herrschaften zugleich vermietet, so gebührt derjenigen, von welcher er das Miethgeld zuerst angenommen hat, der Vorzug.

§ 28. Die Herrschaft, welche nachstehen muß oder sich ihres Anspruchs freiwillig begiebt, kann das Miethgeld und Mäklerlohn von dem Dienstboten zurückfordern.

§ 29. Auch muß ihr, wenn sie die frühere Vermiethung nicht gewußt hat, der Dienstbote den Schaden ersetzen, welcher daraus entsteht, daß sie ein anderes Gesinde für höhern Lohn miethen muß.

§ 30. Die Herrschaft, bei welcher der Dienstbote bleibt, muß auf Verlangen diesen Betrag (§ 28. 29.) von seinem Lohne abziehen und der andern Herrschaft zustellen.

§ 31. Außerdem muß der Dienstbote, der sich solchergestalt an mehrere Herrschaften zugleich vermietet hat, den einfachen Betrag des von der zweiten und folgenden erhaltenen Miethgeldes, als Strafe zur Armenkasse des Orts entrichten.

6) Lohn und Kost des Gesindes.

§ 32. Der Lohn, Kostgeld oder die Beköstigung des städtischen und ländlichen Gesindes ohne Ausnahme hängt bloß von freier Uebereinkunft bei der Vermietung ab.

§ 33. In sofern bei der Vermietung nichts Bestimmtes hierüber abgemacht ist, muß dasjenige an Lohn, Kostgeld oder Beköstigung gewährt werden, was einem Gesinde derselben Klasse an dem Orte zur Zeit der Vermietung der Regel nach gegeben wurde, was in dieser Rücksicht Regel sey, bestimmt die Polizei-Obrigkeit des Orts.

§ 34. Weihnachts-, Neujahrs- und andere dergleichen Geschenke kann das Gesinde auch auf den Grund eines Versprechens niemals gerichtlich einklagen.

§ 35. Alle provinzielle oder örtlich auf Gesetzen oder Herkommen beruhende Bestimmungen wegen solcher Geschenke sind vom 2ten Januar 1811 ab aufgehoben, und von diesem Zeitpunkte an, durchaus nicht mehr verbindlich.

§ 36. In allen Fällen, wo Weihnachts- oder Neujahrs-Geschenke während eines Dienstjahres schon wirklich gegeben worden, kann die Herrschaft dieselben auf den Lohn anrechnen, wenn der Dienstvertrag im Laufe des Jahres durch Schuld des Gesindes wieder aufgehoben wird.

§ 37. Bei männlichen Bedienten ist die Livrée ein Theil des Lohnes; und fällt nach Ablauf der durch Vertrag bestimmten Zeit, denselben eigenthümlich zu. In Ermangelung einer solchen Bestimmung entscheidet die Polizei-Obrigkeit wie § 33. über die Zeit, binnen welcher die Livrée verdient ist.

§ 38. Wird außer derselben noch besondere Staats-Livree gegeben, so hat auf diese der Bediente keinen Anspruch.

§ 39. Mäntel, Kutscher-Pelze und dergleichen, gehören nicht zur gewöhnlichen Livree.

7) Dauer der Dienstzeit.

§ 40. Die Dauer der Dienstzeit hängt von freier gegenseitiger Uebereinkunft bei der Vermietung ab, doch kann Niemand sich zu einer Dienstzeit verpflichten, die nicht entweder durch eine gewisse Anzahl von Jahren, oder Monaten, Wochen, Tagen ausgedrückt, oder doch so bestimmt ist, daß jedem Theile frei steht, nach vorgängiger Kündigung von dem Vertrage abzugehen. Wo dies dennoch geschehen seyn sollte, muß der Dienende nach vorgängiger einjähriger Aufkündigung jederzeit entlassen werden. Dienst-Kontrakte, welche Aeltern oder Vormünder für ihre Kinder oder Pflegebefohlenen abschließen, können von denselben nach erlangter Volljährigkeit unbedingt nach § 112. aufgekündigt werden.

§ 41. Ist nichts Besonderes verabredet worden, so wird die Miethe bei städtischem Gesinde auf ein Viertel-Jahr, bei Land-Gesinde aber auf ein ganzes Jahr für geschlossen angenommen.

8) Antritt des Dienstes.

§ 42. Die Antrittszeit ist in Ansehung des städtischen Gesindes der 2te Januar, April, Julius und Oktober jeden Jahres; in so fern nicht ein anderes bei der Vermiethung ausdrücklich ausbedungen worden ist. Fällt jedoch die Antrittszeit hiernach auf einen Sonn- oder Festtag: so zieht das Gesinde den nächsten Werkeltag vorher an.

§ 43. Bei dem Landgesinde beruht die Antrittszeit desselben zunächst auf ausdrücklicher Uebereinkunft bei der Vermiethung; Tes nicht stattfindet, vorläufig auf der in der Gegend üblichen Gewohnheit. Wo diese vor jetzt nicht bestimmt entscheidet, und nach Verlauf von fünf Jahren allgemein, ist der 2te April mit den im vorigen Paragraph angenommenen Bestimmungen wegen der Sonn- und Festtage die gesetzliche Anziehzeit.

➤➤➤ ***Eine ausgewählte Erläuterung, die im verwendeten Buch an dieser Stelle eingefügt wurde: ⁵⁰***

§ 44. Die gesetzlichen oder nach § 43 auf landüblichen Gewohnheiten beruhenden Antrittstage für das ueue Gesinde sind zugleich die Abzugstage für das alte. Kein Gesinde darf den Dienst wider Willen seiner Herrschaft früher verlassen, es sey denn, daß seine Dienstzeit nach ausdrücklicher gegenseitiger Uebereinkunft früher beendigt wäre.

§ 45. Nach einmal gegebenem oder genommenem Miethgelde ist die Herrschaft schuldig, das Gesinde anzunehmen und letzteres den Dienst zur bestimmten Zeit anzutreten.

§ 46. Weder der eine noch der andere Theil kann sich davon durch Ueberlassung oder Zurückgabe des Miethgeldes losmachen.

§ 47. Weigert sich die Herrschaft das Gesinde anzunehmen; so verliert sie das Miethgeld, und muß das Gesinde eben so schadlos halten wie auf den Fall, wenn das Gesinde unter der Zeit ohne rechtlichen Grund entlassen worden, unten verordnet wird. (§ 160. sequ.)

§ 48. Doch kann die Herrschaft von dem Vertrage vor Antritt des Dienstes aus eben den Gründen abgehen, aus welchen sie berechtigt seyn würde, das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit wieder zu entlassen. (§ 117. sequ.)

⁵⁰ Den Umzugstermin des ländlichen Gesindes betreffend.

Mit Hinweisung auf den Amtsblatt-Erlaß vom 23. Juli 1827 (Amtsblatt 1827 S. 161), machen wir das Publikum darauf aufmerksam, daß der allgemeine Umzugstermin ländlichen Gesindes auf den 2. Januar festgesetzt ist.

Liegnitz, den 8. September 1831. Königl. Preuß. Regierung.

§ 49. Auch ist sie dazu berechtigt, wenn das Gesinde zuerst den Dienst anzutreten sich geweigert hat.

§ 50. In beiderlei Fällen kann die Herrschaft das gegebene Miethgeld zurückfordern.

§ 51. Weigert sich das Gesinde, den Dienst anzutreten, so muß es dazu von der Obrigkeit durch Zwangsmittel angehalten werden. Bleiben diese fruchtlos und ist die Herrschaft deshalb genöthigt, einen andern Dienstboten zu miethen, so muß das Gesinde nicht allein den Schaden, welcher der Herrschaft hierdurch erwächst, ersetzen, und das Miethgeld zurückgeben, sondern es verfällt noch überdies in eine Strafe, die nach Maaßgabe der Verschuldung auf 2 bis 10 Thaler oder bei Unvermögenden auf verhältnißmäßiges Gefängniß festzusetzen ist.

§ 52. Kann jedoch das Gesinde nachweisen, daß die Herrschaft im letztverflossenen Dienstjahre sich solche Handlungen habe zu Schulden kommen lassen, wodurch es nach §§ 136 – 140 zur Verlassung des Dienstes ohne Aufkündigung berechtigt werden würde, so kann dasselbe zum Antritt des Dienstes nicht gezwungen werden, sondern ist nur gehalten, das Miethgeld zurück zu zahlen.

§ 53. Wird das Gesinde durch Zufall ohne seine Schuld, den Dienst anzutreten verhindert, so muß die Herrschaft mit Zurückgabe des Miethgeldes sich begnügen.

§ 54. Erhält weibliches Gesinde vor dem Antritte der Dienstzeit Gelegenheit zu heirathen, so steht demselben frei, eine andere taugliche Person zu Versehung des Dienstes an seiner Statt zu stellen.

§ 55. Ist es dazu nicht im Stande, so, muß auch dergleichen Gesinde den Dienst in Städten auf ein viertel- und bei Landwirthschaften auf ein halbes Jahr antreten.

9) Pflichten des Gesindes in seinen Diensten.

§ 56. Nur zu erlaubten Geschäften können Dienstboten gemiethet werden.

§ 57. Gemeines Gesinde, welches nicht ausschließend zu gewissen bestimmten Geschäften gemiethet worden, muß sich allen häuslichen Verrichtungen nach dem Willen der Herrschaft unterziehen.

§ 58. Allen zur herrschaftlichen Familie gehörenden oder darin in bestimmten Verhältnissen, oder blos gastweise aufgenommenen Personen ist es diese Dienste zu leisten schuldig.

§ 59. Dem Haupte der Familie kommt es zu, die Art und Ordnung zu bestimmen, in welcher die zur Familie gehörigen, oder nach § 58. in ihr Aufgenommenen, diese Dienste gebrauchen sollen.

§ 60. Auch Gesinde, welches zu gewissen Arbeiten oder Diensten angenommen ist, muß dennoch auf Verlangen der Herrschaft andere häusliche Verrichtungen mit übernehmen, wenn das dazu bestimmte Neben-Gesinde durch Krankheit, oder sonst, auf eine Zeitlang daran verhindert wird.

§ 61. Wenn unter den Dienstboten Streit entsteht, welcher von ihnen diese oder jene Arbeit nach seiner Bestimmung zu verrichten schuldig sey; so entscheidet allein der Wille der Herrschaft.

§ 62. Das Gesinde ist ohne Erlaubniß der Herrschaft nicht berechtigt, sich in den ihm aufgetragenen Geschäften von andern vertreten zu lassen.

§ 63. Hat das Gesinde der Herrschaft eine untaugliche, oder verdächtige Person zu seiner Vertretung wissentlich vorgeschlagen, so muß es für den durch selbige verursachten Schaden haften.

§ 64. Das Gesinde ist schuldig, seine Dienste treu, fleißig und aufmerksam zu verrichten.

§ 65. Fügt es der Herrschaft vorsätzlich oder aus groben oder mäßigen Versehen Schaden zu, so muß es denselben ersetzen.

§ 66. Wegen geringen Versehen ist ein Dienstbote nur alsdann zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er wider den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt hat.

§ 67. Desgleichen, wenn er sich zu solchen Arten der Geschäfte hat annehmen lassen, die einen vorzüglichen Grad von Aufmerksamkeit oder Geschicklichkeit voraussetzen.

§ 68. Wegen der Entschädigung, zu welcher ein Dienstbote verpflichtet ist, kann die Herrschaft an den Lohn desselben sich halten.

§ 69. Kann der Schade weder aus rückständigem Lohne, noch aus andern Habseligkeiten des Dienstboten ersetzt werden; so muß er denselben durch unentgeltliche Dienstleistungen auf eine verhältnißmäßige Zeit vergüten.

10) Außer seinen Diensten.

§ 70. Auch außer seinen Diensten ist das Gesinde schuldig, der Herrschaft Bestes zu befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an ihm ist, abzuwenden.

§ 71. Bemerkte Untreue des Nebengesindes ist es der Herrschaft anzuzeigen verbunden.

§ 72. Verschweigt es dieselbe, so muß es für allen Schaden, welcher durch die Anzeige hätte verhütet werden können, bei dem Unvermögen des Hauptschuldners selbst haften.

§ 73. Allen häuslichen Einrichtungen und Anordnungen der Herrschaft muß das Gesinde sich unterwerfen.

§ 74. Ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft darf es sich auch in eigenen Angelegenheiten vom Hause nicht entfernen.

§ 75. Die dazu von der Herrschaft gegebene Erlaubniß darf nicht überschritten werden.

§ 76. Die Befehle der Herrschaft und ihre Verweise, muß das Gesinde mit Ehrerbietung und Bescheidenheit annehmen.

§ 77. Reizt das Gesinde die Herrschaft durch ungebührliches Betragen zum Zorn, und wird in selbigem von ihr mit Scheltworten oder geringen Thätlichkeiten behandelt, so kann es dafür keine gerichtliche Genugthuung fordern.

§ 78. Auch solche Ausdrücke oder Handlungen, die zwischen andern Personen als Zeichen der Geringschätzung anerkannt sind, begründen gegen die Herrschaft noch nicht die Vermuthung, daß sie die Ehre des Gesindes dadurch habe kränken wollen.

§ 79. Außer dem Falle, wo das Leben oder die Gesundheit des Dienstboten durch Mißhandlungen der Herrschaft in gegenwärtige und unvermeidliche Gefahr geräth, darf es sich der Herrschaft nicht thätig widersetzen.

§ 80. Vergehungen des Gesindes gegen die Herrschaft müssen durch Gefängniß oder öffentliche Strafarbeit nach den Grundsätzen des Kriminal-Rechts gehandelt werden.

➤➤➤ **Eine ausgewählte Erläuterung, die im verwendeten Buch an dieser Stelle eingefügt wurde:** ⁵¹

§ 81. Auf die Zeit, durch welche das Gesinde wegen Erleidung solcher Strafen seine Dienste nicht verrichten kann, ist die Herrschaft befugt, dieselben durch andere auf dessen Kosten besorgen zu lassen.

11) Pflichten der Herrschaft.

§ 82. Die Herrschaft ist schuldig, dem Gesinde Lohn und Kleidung zu bestimmten Zeiten ungesäumt zu entrichten.

§ 83. Ist auch Kost versprochen worden, so muß selbige bis zur Sättigung gegeben werden. Offenbar der Gesundheit nachtheilige und eckelhafte Speisen kann das Gesinde anzunehmen, nicht gezwungen werden. In Fällen, wo über die Beköstigung Streit entsteht, entscheidet in Ermangelung bestimmter Verabredung die Polizei-Obrigkeit wie § 33, über die Menge und Beschaffenheit derselben.

§ 84. Die Herrschaft muß dem Gesinde die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen, und dasselbe dazu fleißig anhalten.

➤➤➤ **Eine ausgewählte Erläuterung, die im verwendeten Buch an dieser Stelle eingefügt wurde:** ⁵²

⁵¹ Die Aufhebung der Strafe des Stocks, Blocks oder Gantens betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Bestimmung der hohen Ministerien des Innern, der Polizei und der Justiz, die Strafe des sogenannten Stocks, Blocks oder Gantens überhaupt, und namentlich gegen das Gesinde nicht mehr anwendbar ist.

Liegnitz, den 13. Februar 1833. Königl. Preuß. Regierung

⁵² Publikandum, über das Verhältniß der Dienst- und Lehrern zu ihren Dienstboten und Lehrlingen, in Beziehung auf Religions- und Schul- Unterricht.

Wir haben die traurige Erfahrung gemacht, daß manche Dienst- und Lehrern gegen die ihrer Leitung in frühern Jahren übergebenen Lehrburschen so gewissenlos handeln, daß sie dieselben dem Schulunterrichte, gänzlich entziehen, und sie in völliger Unwissenheit über die Grundwahrheiten

§ 85. Sie muß ihm nicht mehrere noch schwerere Dienste zumuthen, als das Gesinde nach seiner Leibes-Beschaffenheit und seinen Kräften ohne Verlust seiner Gesundheit bestreiten kann.

§ 86. Zieht ein Diensthote sich durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben eine Krankheit zu, so ist die Herrschaft schuldig, für seine Kur und Verpflegung zu sorgen.

§ 87. Dafür darf dem Gesinde an seinem Lohne nichts abgezogen werden.

§ 88. Außerdem ist die Herrschaft zur Vorsorge für kranke Dienstboten nur alsdann verpflichtet, wenn dieselben keine Verwandten in der Nähe haben, die sich ihrer anzunehmen vermögend und nach den Gesetzen schuldig sind.

§ 89. Weigern sich die Verwandten dieser Pflicht, so muß die Herrschaft dieselbe einstweilen, und bis zum Austrage der Sache, mit Vorbehalt ihres Rechts, übernehmen.

§ 90. Sind öffentliche Anstalten vorhanden, wo dergleichen Kranke aufgenommen werden: so muß das Gesinde es sich gefallen lassen, wenn die Herrschaft seine Unterbringung daselbst veranstaltet.

des Christenthums und andere nothwendige Kenntnisse aufwachsen lassen; eben dadurch aber auch die christliche Einsegnung derselben, die bei einer solchen Unwissenheit nicht erfolgen kann, verhindern.

Indem wir die, über den regelmäßigen Schulbesuch und die zur Einsegnung nothwendig erforderlichen Vorkenntnisse bisher statt gefundenen gesetzlichen Bestimmungen, und namentlich das Konfirmations-Reglement vom 8. Juli 1818, hierdurch wieder in Erinnerung bringen, bemerken wir, in Hinsicht auf das Verhältniß der Dienst- und Lehrherren zu ihren Dienstboten, noch Folgendes:

- 1) Dienst- und Lehrherren sind, verbunden, sich davon zu unterrichten, ob diejenigen, welche sie in ihre Dienste aufnehmen, konfirmirt sind oder nicht, und haben zu dem Ende sich das § 8 des genannten Reglements erwähnte Konfirmations-Zeugniß vorzeigen zu lassen.
- 2) Junge Leute, welche über das gewöhnliche Konfirmations-Alter hinaus, aber noch nicht eingesegnet sind, dürfen sie entweder gar nicht in ihre Dienste nehmen, oder verpflichten sich durch die Annahme derselben, daß sie dafür Sorge tragen wollen, daß das bisher Versäumte nachgeholt werde. Sie haben als dann dem Ortspfarrer ungesäumt davon Anzeige zu machen, und mit ihm die Maaßregeln, wie dies geschehen kann, zu verabreden.
- 3) Dienst- und Lehrherren, welche Kinder, die noch nicht eingesegnet und noch zum Besuch der Schule verpflichtet sind, in ihre Dienste aufnehmen, übernehmen dadurch zugleich die Pflicht, als nunmehrige Stellvertreter der Eltern für den regelmäßigen Besuch der Schule zu sorgen, und alle Zwangs-Maaßregeln, welche die Gesetze gegen säumige Eltern vorschreiben, gehen auf sie über.
- 4) Wenn durch Verwahrlosung solcher Dienst- und Lehrherren Kinder über das gewöhnliche Konfirmations-Alter hinaus gelangen, ohne die nöthigen Vorkenntnisse erworben zu haben, so haben sie es sich selbst zuzuschreiben, wenn auf ihre Kosten solchen unglücklichen Kindern Privat-Unterricht zur nothdürftigen Nachholung des Verabsäumten angenommen wird, und sie noch andern polizeilichen Strafen unterworfen werden.

Wir machen es allen Magisträten, Polizei-Behörden und Ortsobrigkeiten zur Pflicht, sämtliche Hausväter ihres Ortes, und namentlich alle Dienst- und Lehrherren auf diese gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam zu machen, und sorgfältig darüber zu wachen, daß ihnen gemäß gehandelt werde, alle Uebertretungs-Fälle aber sogleich zur Kunde der Ortsgeistlichen zu bringen, damit nöthigenfalls durch diese die weiteren Maaßregeln darüber veranlaßt werden können.

Durch vereinte Wachsamkeit der weltlichen und geistlichen Behörden wird es hoffentlich für die Zukunft gelingen, ähnliche Verwahrlosungen unglücklicher Kinder, die ein Beweis durchaus liebloser und unchristlicher Gesinnungen sind, und die Christenheit schänden, zuvor zu kommen.

Stettin, den 3. November 1819. Königl. Konsistorium und Schul- Kollegium von Pommern.

§ 91. In dem § 88 bestimmten Falle kann die Herrschaft die Kurkosten von dem auf diesen Zeitraum fallenden Lohne des kranken Dienstboten abziehen.

§ 92. Dauert eine solche Krankheit über die Dienstzeit hinaus: so hört mit dieser die äußere Verbindlichkeit der Herrschaft auf, für die Kur und Pflege des Dienstboten zu sorgen.

§ 93. Doch muß sie davon der Obrigkeit des Ortes in Zeiten Anzeige machen, damit, diese für das Unterkommen eines dergleichen verlassenen Kranken sorgen könne.

§ 94. Unter den Umständen, wo ein Machtgeber einen dem Bevollmächtigten bei Ausrichtung der Geschäfte durch Zufall zugestoßenen Schaden vergüten muß, ist auch die Herrschaft schuldig für das in ihrem Dienste oder bei Gelegenheit desselben zu Schaden gekommene Gesinde auch über die Dienstzeit hinaus zu sorgen. (Theil 1. Tit. 13. § 80–81).

§ 95. Diese Pflicht erstreckt sich jedoch nur auf die Kur-Kosten und auf den nothdürftigen Unterhalt des Gesindes, so lange bis dasselbe sich sein Brot selbst zu verdienen wieder in den Stand kommt.

§ 96. Ist aber der Dienstbote durch Mißhandlungen der Herrschaft ohne sein grobes Verschulden, an seiner Gesundheit beschädigt worden: so hat er von ihr vollständige Schadloshaltung nach den allgemeinen Vorschriften der Gesetze zu fordern.

§ 97. Auch für solche Beschimpfungen und üble Nachreden, wodurch dem Gesinde sein künftiges Fortkommen erschwert wird, gebührt demselben gerichtliche Genugthuung.

§ 98. In wiefern eine Herrschaft durch Handlungen des Gesindes in oder außer seinem Dienste, verantwortlich werde, ist gehörigen Orts bestimmt. (Theil. 1. Tit. 6. § 60. sequ.)

➤➤➤ Eine ausgewählte Erläuterung, die im verwendeten Buch an dieser Stelle eingefügt wurde.⁵³

⁵³ Auszug aus dem Regulativ, wie in Betreff der Schutzpocken-Impfung verfahren werden soll.

In öffentlichen oder Privat-, Versorgungs-, Erziehungs-, Schul-, Fabrik- und Arbeits-Anstalten, Werkstätten etc. haben die Vorsteher darauf zu sehen, daß die in denselben etwa befindlichen pockenfähigen Individuen, sobald als möglich vaccinirt werden.

Ein Gleiches liegt den Dienstherrschaften in Rücksicht ihres Gesindes ob.

12) Aufhebung des Vertrages durch den Tod.

§ 99. Stirbt ein Dienstbote, so können seine Erben Lohn und Kostgeld nur so weit fordern, als selbiges nach Verhältniß der Zeit bis zum Krankenlager rückständig ist.

§ 100. Begräbnis-Kosten ist die Herrschaft für das Gesinde zu bezahlen in keinem Falle schuldig.

§ 101. Stirbt das Haupt der Familie: so sind die Erben nicht gehalten, das Gesinde länger, als bis zur nächsten gesetzlichen Ziehzeit § 32, 33, 34 zu behalten, wenn auch durch besonderen Vertrag eine längere Dienstzeit festgesetzt wäre.

§ 102. Erfolgt jedoch der Todesfall nach der Kündigungsfrist: so muß Gesinde, welches blos zu häuslichen Verrichtungen bestimmt ist, das baare Lohn doch ohne Kost oder Kostgeld für das nächstfolgende Vierteljahr noch überdies statt Entschädigung für die verspätete Kündigung erhalten; Gesinde aber, das zur Landwirthschaft gebraucht wird, noch für das nächstfolgende Jahr beibehalten werden, falls keine andere freiwillige Abkunft getroffen werden kann.

§ 103. Sind Dienstboten zur besondern Bedienung einzelner Mitglieder der Familie angenommen: so können bei dem Absterben derselben die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphs auch auf sie angewendet werden.

§ 104. Männliche Dienstboten behalten die ganze gewöhnliche Livrée, wenn sie der verstorbenen Herrschaft schon ein halbes Jahr oder länger gedient haben.

§ 105. Sind sie noch nicht so lange in ihren Diensten gewesen, so müssen sie Rock, Weste und Hut zurücklassen.

§ 106. War der Bediente monatweise gemiethet: so erhält er Lohn und Kostgeld, wenn die Herrschaft vor dem fünfzehnten Monatstage stirbt, nur auf den laufenden, sonst aber auch auf den folgenden Monat.

§ 107. Entsteht Konkurs über das Vermögen der Herrschaft: so finden die Vorschriften § 101 bis 106 Anwendung.

§ 108. Der Tag des eröffneten Konkurses wird in dieser Beziehung dem Todestage gleich geachtet.

§ 109. Wegen des alsdann rückständigen Gesindelohns bleibt es bei den Vorschriften der Konkurs-Ordnung.

13) Nach vorhergegangener Aufkündigung.

§ 110. Außer diesen Fällen kann der Mieths-Vertrag während der Dienstzeit einseitig nicht aufgehoben werden.

§ 111. Welcher Theil denselben nach Ablauf der Dienstzeit nicht fortsetzen will, muß innerhalb der gehörigen Frist aufkündigen.

§ 112. Die Aufkündigungs-Frist wird bei städtischem Gesinde auf sechs Wochen und bei Landgesinde auf drei Monate vor dem Ablauf der Dienstzeit angenommen, in sofern ein Andres bei der Vermiethung nicht ausdrücklich verabredet ist. Sollten indeß andere Kündigungs-Fristen bei dem ländlichen Gesinde bisher noch üblich gewesen seyn: so mag es dabei für die nächsten Fünf Jahre (§ 43) noch sein Bewenden behalten.

§ 113. Bei monatweise gemietheten Dienstboten findet die Aufkündigung noch am fünfzehnten eines jeden Monats statt.

§ 114. Ist keine Aufkündigung erfolgt: so wird der Vertrag, als stillschweigend verlängert, angesehen.

§ 115. Bei städtischem Gesinde wird die Verlängerung auf ein Viertel- und bei Landgesinde auf ein ganzes Jahr gerechnet.

§ 116. Bei monatweise gemiethetem Gesinde, versteht sich die Verlängerung immer nur auf einen Monat.

14) Ohne Aufkündigung von Seiten der Herrschaft.

§ 117. Ohne Aufkündigung kann die Herrschaft ein Gesinde sofort entlassen:

a) Wenn dasselbe die Herrschaft oder deren Familie durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte oder ehrenrührige Nachreden beleidigt, oder durch boshafte Verhetzungen, Zwistigkeiten in der Familie anzurichten sucht.

§ 118. b) Wenn es sich, beharrlichen Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft zu Schulden kommen läßt.

§ 119. c) Wenn es sich den zur Aufsicht über das gemeine Gesinde bestellten Hausoffizianten mit Thätlichkeiten oder groben Schimpf- und Schmähreden in ihrem Amte widersetzt.

§ 120. d) Wenn es die Kinder der Herrschaft zum Bösen verleitet, oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt.

§ 121. e) Wenn es sich des Diebstahls oder der Veruntreuung gegen die Herrschaft schuldig macht.

§ 122. f) Wenn es sein Nebengesinde zu dergleichen Lastern verleitet.

§ 123. g) Wenn es auf der Herrschaft Namen ohne deren Vorwissen Geld oder Waaren auf Borg nimmt.

§ 124. h) Wenn es die noch nicht verdiente Livrée ganz oder zum Theil verkauft oder versetzt.

§ 125. i) Wenn es wiederholentlich ohne Vorwissen und Erlaubniß der Herrschaft über Nacht aus dem Hause geblieben ist.

§ 126. k) Wenn es mit Feuer und Licht gegen vorhergegangene Warnungen unvorsichtig umgeht.

§ 127. l) Wenn auch ohne vorhergegangene Warnung aus dergleichen unvorsichtigen Betragen wirklich schon Feuer entstanden ist.

§ 128. m) Wenn das Gesinde sich durch liederliche Aufführung ansteckende oder ekelhafte Krankheiten zugezogen hat.

§ 129. n) Wenn das Gesinde ohne Erlaubniß der Herrschaft seines Vergnügens wegen ausläuft, oder ohne Noth über die erlaubte, oder zu dem Geschäfte erforderliche Zeit

ausbleibt, oder sonst den Dienst muthwillig vernachlässigt, und von allen diesen Fehlern auf wiederholte Warnung nicht absteht.

§ 130. o.) Wenn der Dienstbote dem Trunk oder dem Spiel ergeben ist, oder durch Zänkereien und Schlägereien mit seinem Nebengesinde den Hausfrieden stört, und von solchem Betragen auf geschehene Vermahnung nicht abläßt.

§ 131. p) Wenn dem Dienstboten diejenige Geschicklichkeit gänzlich ermangelt, die er auf Befragen bei der Vermiethung zu besitzen ausdrücklich angegeben hat.

§ 132. q) Wenn ein Dienstbote von der Obrigkeit auf längere Zeit, als acht Tage, gefänglich eingezogen wird.

§ 133. r) Wenn ein Gesinde weiblichen Geschlechts schwanger wird, in welchem Falle jedoch der Obrigkeit Anzeige geschehen und die wirkliche Entlassung nicht eher, als bis von dieser die gesetzmäßigen Anstalten zur Verhütung alles Unglücks getroffen worden, erfolgen muß.

§ 134. s) Wenn die Herrschaft von dem Gesinde bei der Annahme durch Vorzeigung falscher Zeugnisse hintergangen worden.

§ 135. t) Wenn das Gesinde in seinem nächstvorhergehenden Dienste sich eines solchen Betragens, weshalb dasselbe nach § 117-128 hätte entlassen werden können, schuldig gemacht, und die vorige Herrschaft dieses in dem ausgestellten Zeugnisse verschwiegen, auch das Gesinde selbst es der neuen Herrschaft bei der Annahme nicht offenherzig bekannt hat.

15) Von Seiten des Gesindes.

§ 136. Das Gesinde kann den Dienst ohne vorhergehende Aufkündigung verlassen:

a) Wenn es durch Mißhandlungen von der Herrschaft in Gefahr des Lebens oder der Gesundheit versetzt worden.

§ 137. b) Wenn die Herrschaft dasselbe auch ohne solche Gefahr, jedoch mit ausschweifender und ungewöhnlicher Härte behandelt hat.

§ 138. c) Wenn die Herrschaft dasselbe zu Handlungen, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten laufen, hat verleiten wollen.

§ 139. d) Wenn dieselbe das Gesinde vor dergleichen unerlaubten Zumuthungen gegen Personen, die zur Familie gehören oder sonst im Hause aus - und eingehen, nicht hat schützen wollen.

§ 140. e) Wenn die Herrschaft dem Gesinde das Kostgeld gänzlich vorenthält, oder ihm selbst die nothdürftige Kost verweigert.

§ 141. f) Wenn die Herrschaft auf eine Zeit, welche die laufende Dienstzeit übersteigt und in eine Entfernung, die mehr als sechs Meilen beträgt, eine Reise vornimmt oder überhaupt in diese Entfernung ihren bisher gewöhnlichen Wohnsitz verlegt und es nicht übernehmen will, den Dienstboten zum Ablaufe der Dienstzeit kostenfrei zurück zu senden. Hat die Herrschaft mehrere gleichgewöhnliche Wohnsitze; so wird die Entfernung von sechs Meilen nach demjenigen berechnet, den sie zuletzt wirklich bewohnt hat.

§ 142. g) Wenn der Dienstbote durch schwere Krankheit zur Fortsetzung des Dienstes unvermögend wird.

16) Unter der Zeit, doch nach vorhergegangener Aufkündigung von Seiten der Herrschaft.

§ 143. Vor Ablauf der Dienstzeit, aber doch nach vorhergegangener Aufkündigung kann die Herrschaft einen Dienstboten entlassen:

a) Wenn demselben die nöthige Geschicklichkeit zu den, nach seiner Bestimmung ihm obliegenden Geschäften ermangelt.

§ 144. b) Wenn nach geschlossenem Miethsvertrage die Vermögens-Umstände der Herrschaft dergestalt in Abnahme gerathen, daß sie sich entweder ganz ohne Gesinde behelfen, oder doch dessen Zahl einschränken muß.

17) Von Seiten des Gesindes.

§ 145. Dienstboten können vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch nach vorhergegangener Aufkündigung den Dienst verlassen:

a) Wenn die Herrschaft den bedungenen Lohn in den festgesetzten Terminen nicht richtig bezahlt.

§ 146. b) Wenn die Herrschaft das Gesinde einer öffentlichen Beschimpfung eigenmächtig ausgesetzt.

§ 147. c) Wenn der Dienstbote durch Heirath oder auf andere Art zur Anstellung einer eigenen Wirthschaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, die er durch Ausdauerung der Miethzeit versäumen müßte.

§ 148. In allen Fällen, wo der Miethsvertrag innerhalb der Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung, aufgehoben werden kann, muß dennoch das laufende Vierteljahr und bei Monatweise gemiethetem Gesinde, der laufende Monat ausgehalten werden.

§ 149. Wenn die Eltern der Dienstboten wegen einer erst nach der Vermiethung vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände ihn in ihrer Wirthschaft nicht entbehren können: oder der Dienstbote in eigenen Angelegenheiten eine weite Reise zu unternehmen genöthigt wird; so kann er zwar ebenfalls seine Entlassung fordern; er muß aber als dann einen andern tauglichen Dienstboten statt seiner stellen, und sich mit demselben wegen Lohn, Kost und Livrée ohne Schaden der Herrschaft abfinden.

18) Was alsdann wegen Lohn, Kost und Livrée Rechtens ist.

§ 150. In allen Fällen, wo die Herrschaft einen Dienstboten während der Dienstzeit mit oder ohne Aufkündigung zu entlassen berechtigt ist, (§§ 117–135, 143, 144), kann der Dienstbote Lohn und Kost oder Kostgeld nur nach Verhältniß der Zeit fordern, wo er wirklich gedienet hat.

§ 151. Ein gleiches gilt von denjenigen Fällen, wo der Dienstbote zwar vor Ablauf der Dienstzeit, aber doch nach vorhergänger Aufkündigung den Dienst verlassen kann. (§§ 145, 146, 147).

§ 152. In Fällen, wo der Dienstbote sofort und ohne Aufkündigung den Dienst zu verlassen berechtigt ist (§§ 136–142), muß ihm Lohn und Kost auf das laufende Vierteljahr, und, wenn er Monatweise gemiethet worden, auf den laufenden Monat vergütet werden.

§ 153. Hat die Ursache zum gesetzmäßigen Austritte erst nach Ablauf der Aufkündigungsfrist sich ereignet; so muß die Herrschaft diese Vergütung auch für das folgende Vierteljahr oder für den folgenden Monat leisten.

§ 154. In der Regel behält der Dienstbote die als einen Theil des Lohns anzusehende Livrée vollständig, wenn er aus den (§ 136–142) bestimmten Ursachen den Dienst verläßt.

§ 155. Geschieht der Austritt nur aus den § 143 und 144 enthaltenen Gründen, und hat der Bediente noch kein halbes Jahr gedient, so muß er Rock und Hut zurücklassen.

§ 156. In den Fällen, wo das Gesinde nach § 117 – 135, 143 – 144, von der Herrschaft entlassen wird, kann letztere der Regel nach die ganze Livrée zurückbehalten.

§ 157. Doch gebühren dem Bedienten die kleinen Montirungsstücke, wenn er schon ein halbes Jahr gedient hat, und nur aus den § 143, 144 angeführten Gründen entlassen wird.

§ 158. Wenn das Gesinde aus den § 145 und 146 angeführten Gründen nach vorhergegangener Aufkündigung seinen Abschied nimmt, so finden die Vorschriften § 154 und 155 Anwendung.

§ 159. Erfolgt aber der Austritt nur aus der § 147 bestimmten Ursache, so muß der Dienstbote mit den kleinen Montirungsstücken sich begnügen.

19) Rechtliche Folgen einer ohne Grund geschehenen Entlassung.

-

§ 160. Eine Herrschaft, die aus andern als gesetzmäßigen Ursachen das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, muß von der Obrigkeit dasselbe wieder anzunehmen und den Dienstvertrag fortzusetzen, angehalten werden.

§ 161. Weigert sie sich dessen beharrlich: so muß sie dem Dienstboten Lohn und Livrée auf die noch rückständige Dienstzeit entrichten.

§ 162. Auch für die Kost muß die Herrschaft bis dahin sorgen.

§ 163. Kann aber das Gesinde noch vor Ablauf der Dienstzeit ein anderweites Unterkommen erhalten, so erstreckt sich die Vergütungs-Verbindlichkeit der Herrschaft nur bis zu diesem Zeitpunkte; und weiter hinaus nur in sofern, als das Gesinde sich in dem neuen Dienste mit einem geringern Lohne hat begnügen müssen.

§ 164. Ist die Herrschaft das entlassene Gesinde wieder anzunehmen bereit, das Gesinde hingegen weigert sich, den Dienst wieder anzutreten, so kann letzteres in der Regel gar keine Vergütung fordern.

§. 165. Weist aber das Gesinde einen solchen Grund seiner Weigerung nach, weißwegen es seines Orts den Dienst zu verlassen berechtigt seyn würde: so gebührt demselben die § 152 sequ. bestimmte Vergütung.

§ 166. Kann das Gesinde den vorigen Dienst wegen eines inzwischen erhaltenen anderweiten Unterkommens nicht wieder antreten, so findet die Vorschrift § 163 Anwendung.

20) Verlassung des Dienstes.

§ 167. Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt, muß durch Zwangsmittel zu dessen Fortsetzung angehalten werden.

§ 168. Will aber die Herrschaft ein solches Gesinde nicht wieder annehmen, so ist sie berechtigt, ein anderes an seine Stelle zu miethen, und der ausgetretene Dienstbote ist nicht allein schuldig, die dadurch verursachten mehreren Kosten zu erstatten; sondern verfällt überdies in eine Strafe, die nach Maaßgabe des Grades der Verschuldung auf zwei bis zehn Thaler, oder bei Unvermögen auf verhältnißmäßiges Gefängniß festzusetzen ist.

§ 169. Das abziehende Gesinde ist schuldig alles, was ihm zum Gebrauche in seinen Geschäften, oder sonst zu seiner Aufbewahrung anvertraut worden, der Herrschaft richtig zurück zu liefern.

§. 170. Den daran durch seine Schuld entstandenen Schaden muß es der Herrschaft ersetzen. (§ 65–69).

21) Abschied.

§ 171. Bei dem Abzuge ist die Herrschaft dem Gesinde einen schriftlichen Abschied, und ein der Wahrheit gemäßes Zeugniß über seine geleisteten Dienste, zu ertheilen, schuldig.

➤➤➤ ***Eine ausgewählte Erläuterung, die im verwendeten Buch an dieser Stelle eingefügt wurde:*** ⁵⁴

⁵⁴ Publikandum, die Beglaubigung der Gesinde-Scheine betreffend.

Nach dem 171. §. der im 4ten Stück des vorjährigen Amtsblattes publicirten Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810, ist die Herrschaft dem abziehenden Gesinde einen schriftlichen Abschied und ein der Wahrheit gemäßes Zeugniß über die geleisteten Dienste zu ertheilen schuldig. Da nun seit kurzem mehrere Fälle vorgekommen sind, wo sich Dienstboten dergleichen Zeugnisse selbst verfertigt, dazu die vorhandenen gedruckten Formulare gemißbraucht, und die Herrschaften durch falsche Gesindescheine hintergangen haben; so wird hierdurch verordnet: daß jeder Gesindeschein der Richtigkeit wegen, und zwar auf dem Lande, durch Unterschrift des Dorfschulzen und Beidruckung des Gemeindegels, in den Städten aber, jedoch nur in so fern das Gesinde außerhalb

§ 172. Werden dem Gesinde in diesem Abschiede Beschuldigungen zur Last gelegt, die sein weiteres Fortkommen hindern würden: so kann es auf polizeiliche Untersuchung antragen.

§ 173. Wird dabei die Beschuldigung ungegründet befunden; so muß die Obrigkeit dem Gesinde den Abschied auf Kosten der Herrschaft ausfertigen lassen, und letzterer ferner üble Nachreden bei namhafter Geldstrafe untersagen.

§ 174. Hat hingegen die Herrschaft einem Gesinde, welches sich grober Laster und Veruntreuungen schuldig gemacht hat, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugt: so muß sie für allen einem Dritten daraus entstehenden Schaden haften.

§ 175. Die folgende Herrschaft kann sich also an ihn wegen des derselben durch solche Laster oder Veruntreuungen des Dienstboten verursachten Nachtheils halten.

§ 176. Auch soll eine solche Herrschaft mit einer Geldstrafe von Einem bis Fünf Thalern zum Besten der Armenkasse des Orts belegt werden.

der Stadt und Vorstädte zieht, durch Unterschrift der die Polizei besorgenden Magistratsperson und Beidruckung des Stadtsiegels beglaubigt werden muß.

Ist dem Schulzen oder der Magistrats-Person die Richtigkeit der Unterschrift des Ausstellers zweifelhaft, dann müssen sich dieselben zuvor durch dessen Befragen davon überzeugen. Herrschaften, welche sich mit unbeglaubigten Gesinde -Scheinen begnügen, werden eben so angesehen, als wenn sie das Gesinde ohne Zeugniß angenommen hätten.

Merseburg, den 16. Juli 1818. Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Gesindezeugniß-Buch
(Dienstbuch)
für die Magd
Flora Martha Pohlers
(1899 bis 1913)

nebst ausführlichen
Auszügen aus der

Revidirten

Gesindeordnung
für das Königreich
Sachsen

vom 2. Mai 1892

Liebe Leserin, lieber Leser,

bisher sind in der Reihe „Schönberger Blätter“ vor allem Beiträge zu Themen aus Naturwissenschaft, Technik, Medizin, Philosophie und Religion erschienen (z.B. zu Gentechnik und Kernenergie, Stammzellenforschung und Retortenbabys, Klimawandel, Klonen, Lebensstil, Hirnforschung, Weltbevölkerung, Chaosforschung und anderes mehr).

Eine aktuelle Auflistung ALLER bisher erschienenen Hefte und die Möglichkeit zum Download finden Sie unter:

<http://www.krause-schoenberg.de/materialversand.html>

Beginnend mit Heft 48 wird die Reihe um einige heimatgeschichtliche und zeitgeschichtliche Beiträge erweitert.

Viel Spaß beim Lesen!

Ihr Joachim Krause

Rückfragen, Hinweise und Kritik richten Sie bitte an:

Joachim Krause, Hauptstr. 46, 08393 Schönberg, Tel. 03764-3140, Fax 03764-796761,

E-Mail: krause.schoenberg@t-online.de Internet: <http://www.krause-schoenberg.de>

Die Verantwortung für den Inhalt der „Schönberger Blätter“ liegt allein beim Verfasser.



Jede Art der Nach-Nutzung, der Verwendung, der Herstellung von

Kopien oder des Nachdrucks – auch von Textteilen –
bitte nur nach Rücksprache!

(Quelle: Sammlung Bernd Aurich, Dürrengerbisdorf)

Im Folgenden werden zunächst unter

A) die Eintragungen aus dem Gesindezeugniß-Buch der Magd Martha Pohlens für die Jahre 1899 bis 1913 wiedergegeben (ab Seite 45)

und im Anschluss unter

B) die im gleichen Buch abgedruckten „amtlichen“ Texte, u. a. ausführliche Auszüge aus der Gesindeordnung für das Königreich Sachsen von 1892 (ab Seite 48)

A) Eintragungen aus dem „Gesindezeugniß-Buch“ der Magd Martha Pohlens für die Jahre 1899 bis 1913

(handschriftliche Eintragungen sind kursiv wiedergegeben)

No. 275

Gesindezeugniß-Buch (Dienstbuch)

für *Flora Martha Pohlens*
 Geburtsort *Pleiða*
 Geburtsjahr und Tag *1. Januar 1885*
 Statur *mittel*
 Haare *blond*
 Augen *grau*
 Nase, Mund *gew.(öhnlich)*
 Gesicht *länglich*
 besondere Merkmale *Sommersprossen*

will sich in Dienste begeben, und wird zu dem Ende hierdurch bezeugt, daß

derselben Thatsachen des in §§11-16 der revidirten Gesindeordnung angegebenen Art nicht entgegen stehend.

Pleiða, am 23. Mai 1899

Mai, Gemeindevorstand (Siegel: GEMEINDE PLEISSA)

(Siegel: Gemeinde Tettau, 9/VII 99.)

Nr. 39

*Ich Unterzeichneter bescheinige hiermit das Inhaber dieses Buches von Ostern 1899 bis 2. Januar 1901 bei mir in Diensten gestanden hat und sich während dieser Zeit treu ehrlich und fleißig Betragen hat.
Tettau, den 2. Januar 1901
A. Pohlers, Gutsbesitzer*

Nr. 11.1901

*Ich Unterzeichner bescheinige hiermit das Inhaber dieses Buches von 2. Januar 1901 bis Januar 1902 bei mir in Diensten gestanden hat und sich während dieser Zeit treu ehrlich und fleißig Betragen hat.
Tettau, den 2. Januar 1902
Julius Kächler, Gutsbesitzer*

(Siegel: Gemeinde Tettau, 2/I.02) Begl. Angemeldet unter No. 66.3/1 02

*Ich Unterzeichneter bescheinige hiermit, das Inhaber dieses Buches von 2. Januar 1902 bis 2. Januar 1903 bei mir in Diensten gestanden hat, und sich während dieser Zeit treu ehrlich und fleißig Betragen hat
Wünschendorf, den 2. Januar 1903
Guido Mehlhorn, Gutsbesitzer*

*Beglaubigt Schnabel Gemeindevorstand
(Siegel: Gemeinde Wünschendorf. Amth. Glauchau)*

(Siegel: Gemeinde Tettau, N. 19. 03)

*Inhaber dieses Buches war von 2. Januar 1903 bis 2. Januar 1905 bei mir als Magd zu meiner vollen Zufriedenheit in Diensten
Tettau den 2. Januar 1905
Albin Fleischer, Gutsbesitzer
(Siegel: Gemeinde Tettau, 2/I. 05)*

*(Siegel: Gemeinde Oberwiera Amth. Glauchau)
Angemeldet in Oberwiera am 2. Januar 1905, Julius Schumann, Gemeindevorst.*

*Inhaberin diese Buches hat vom 2. Januar 1905 bis 3. Januar 1910 in Diensten gestanden und sich während dieser Zeit treu, ehrlich und fleißig betragen.
Oberwiera 3. Januar 1910
Franz Müller*

*(Siegel: Gemeinde Oberwiera Amtsh. Glauchau)
Begl. J. Schumann, G.-Vorst.*

*(Siegel: Gemeinde Wünschendorf Amtsh. Glauchau)
Angemeldet unter N.1 3.1.1910*

*Inhaber dieses Buches Martha Pohlens hat vom 3. Januar 1910 bis 2. Januar 1913 bei mir als Magd im Dienst gestanden u. war während dieser Zeit fleisig und ehrlich, und zu meiner vollen Zufriedenheit betragen.
Wünschendorf, d. 2 Januar 1913
Guido Mehlhorn, Gutsbesitzer*

*Beglaubigt Schnabel Gemeindevorstand
(Siegel: Gemeinde Wünschendorf, Amtsh. Glauchau)*

B) „Amtliche“ Mitteilungen, die im Gesindezeugnis-Buch zusätzlich abgedruckt wurden

Alleinstehenden Mädchen, welche in großen Städten Dienst suchen oder zeitweilig dienstlos werden, sind die bereits in verschiedenen größeren Städten durch christliche Vereine gegründeten

Herbergen für weibliche Dienstboten

dringend zu empfehlen.

Diese Herbergen gewähren gegen Arbeit oder billige Bezahlung jederzeit freundliche Aufnahme, gute Verpflegung und Stellennachweis, zugleich aber auch Schutz vor den Gefahren und Unannehmlichkeiten, welche der dienstlose Aufenthalt in größeren Städten für einzeln stehende Mädchen oft im Gefolge hat.

Im Königreich Sachsen bestehen jetzt solche Herbergen:

in Dresden-Neustadt, Markgrafenstraße 38, II.
 in Dresden-Altstadt, Carolastraße 4, II.
 in Leipzig (Marthahaus), Löhrstraße 9.
 in Leipzig (Marienheim), Lindenstraße 2, I.
 in Chemnitz, Sonnenstraße 8.
 in Zwickau, Römerstraße 11.
 in Pirna, Nicolaistraße 1.
 in Bautzen (Marthastift), Wettinstraße 14
 in Plauen i. V., Amtsberg 8.
 in Zittau, Mandauerberg 10.

Asyle für obdachlose Frauen,

welche auf einige Nächte unentgeltlich Unterkunft gewähren, befinden sich:

in Dresden-Altstadt, Rosenstraße 79.
 in Leipzig, Friedrichstraße 17.

Im Marthastift in Bautzen und der Mägdeherberge in Freiberg werden auch obdachlose Frauen aufgenommen.

Warnung vor Fälschung der Gesindezeugnis-Bücher (Dienstbücher) u. s. w.

Wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines besseren Fortkommens oder des besseren Fortkommens eines Anderen zu täuschen, sein Gesindezeugniß-Buch (Dienstbuch) verfälscht oder wissentlich von einem solchen verfälschten Dienstbuche Gebrauch macht, wird nach § 363 des Reichs-Strafgesetzbuchs mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft. Gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher zu demselben Zwecke von einem für einen Anderen ausgestellten Dienstbuche, als ob es für ihn ausgestellt sei, Gebrauch macht, oder welcher ein für ihn ausgestellt Dienstbuch einem Anderen zu dem gedachten Zwecke überläßt.

Auszug aus der Revidirten Gesindeordnung für das Königreich Sachsen vom 2. Mai 1892.

(Die komplette Fassung ist hier im Internet zu finden:

<http://digital.slub-dresden.de/werkansicht/df/92557/1/>)

§ 1. (Subsidiäre Geltung dieses Gesetzes.)

Die Festsetzung des Verhältnisses zwischen Dienstherrschaft und Dienstboten (Gesinde) ist, vorbehaltlich der durch die Gesetze begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Vereinbarung. Insoweit jedoch nicht etwas Anderes zwischen beiden Theilen vereinbart ist, kommen die Vorschriften dieses Gesetzes, und, wo solche nicht ausreichen, die des allgemeinen bürgerlichen Rechts zur Anwendung.

§ 3. (Unverbindlichkeit zu früh abgeschlossener Verträge.)

Gesindeverträge, welche länger als vier Monate vor dem beabsichtigten Dienstantritte abgeschlossen werden, sind für keinen Theil verbindlich.

§ 17. (Abschluß des Gesindevertrags.)

Der Gesindedienstvertrag kann mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden. Daß der Abschluß stattgefunden habe, ist außer dem Falle der Abfassung eines schriftlichen Vertrags, wozu ein Formular unter O beigelegt ist, zu vermuthen, wenn der Dienst angetreten, oder die Vermiethung in das Dienstbuch eingetragen, oder Miethgeld gegeben und angenommen worden ist. Die Entrichtung eines Miethgeldes überhaupt und dessen Betrag hängt von der freien Uebereinkunft zwischen Herrschaft und Gesinde ab.

Das Miethgeld wird der Regel nach auf den Lohn abgerechnet, insofern ein Anderes bei der Vermiethung nicht ausdrücklich bedungen worden ist.

Die Abfassung eines schriftlichen Vertrags kann jeder Theil verlangen.

§ 18. (Antrittszeit.)

Die gesetzliche, d. h. in Ermangelung einer besonderen Verabredung stattfindende Antrittszeit bei häuslichen Dienstboten ist der 2. Januar, der 1. April, 1. Juli und 1. Oktober, beim landwirthschaftlichen Gesinde aber der 2. Januar.

Für das monatsweise gemiethete Gesinde ist die gesetzliche Antrittszeit der erste Tag jeden Monats.

Bei Schafmeistern und Schafknechten ist der gesetzliche Antrittstag der 24. Juni, bei Winzern der 1. März.

Fällt der gesetzliche Antrittstag auf einen Sonntag oder Feiertag, so hat das Gesinde am nächsten Werkeltage anzuziehen.

Der Antrittstag für das neue Gesinde ist zugleich der Abzugstag für das abgehende.

§ 19. (Dauer der Miethzeit.)

Ist über die Dauer der Miethzeit Etwas nicht vereinbart worden, so dauert die letztere gesetzlich beim landwirthschaftlichen Gesinde ein Jahr, bei häuslichem Gesinde, das vierteljährlich seinen Lohn ausgezahlt bekommt, ein Vierteljahr, bei häuslichem Gesinde, das Monatslohn empfängt, einen Monat.

§ 20. (Verbindlichkeit zur Erfüllung des Vertrags.)

Ist der Dienstvertrag abgeschlossen, so ist die Herrschaft schuldig, das Gesinde anzunehmen, und letzteres, den Dienst zur bestimmten Zeit anzutreten.

Weder der eine, noch der andere Theil kann sich durch Ueberlassung oder Zurückgabe des etwa gegebenen Miethgeldes dieser Verbindlichkeit entziehen.

§ 21. (Folgen der Weigerung auf Seiten der Dienstherrschaft.)

Weigert sich die Herrschaft ohne gesetzlichen Grund, das Gesinde anzunehmen, so verliert sie das Miethgeld und muß das Gesinde ebenso schadlos halten, wie in dem Falle, wenn das Gesinde während der Dienstzeit ohne rechtlichen Grund entlassen worden ist (§ 90). Doch kann die Herrschaft vor Antritt des Dienstes von dem Vertrage aus eben den Gründen abgehen, aus welchen sie berechtigt sein würde, das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit zu entlassen (§ 84). Auch ist sie dazu berechtigt, wenn das Gesinde sich zuerst geweigert hat, den Dienst anzutreten. In beiden Fällen kann die Herrschaft das gegebene Miethgeld zurückfordern.

§ 22. (Folgen der Weigerung auf Seiten des Gesindes.)

Weigert sich das Gesinde ohne gesetzlichen Grund, den Dienst anzutreten, so ist dasselbe auf Antrag der Dienstherrschaft nach deren Wahl von der Polizeibehörde des Wohnortes der letzteren zwangsweise in den Dienst einzuführen, oder mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, oder mit Haft bis zu acht Tagen zu bestrafen.

Der Antrag der Dienstherrschaft auf Einführung des Dienstboten in den Dienst oder auf Bestrafung desselben ist nur innerhalb einer Woche nach dem bestimmten Antrittstage statthaft. Die Zurücknahme des Strafantrags ist zulässig. Vor der Entschliebung über den Antrag auf Einführung in den Dienst ist der Dienstbote zu hören.

Sowohl dann, wenn die Dienstherrschaft einen der in Absatz 1 erwähnten Anträge stellt, als auch dann, wenn sie das unterläßt, ist das Gesinde verbunden, der Herrschaft, wenn diese in Folge seiner Weigerung genöthigt gewesen ist, einen anderen Dienstboten zu miethen, oder, in dessen Ermangelung, Lohnarbeiter anzunehmen, den etwa erforderlich gewordenen Mehraufwand an Lohn zu erstatten, auch ist das Gesinde, dafern es nicht nachträglich noch den Dienst antritt, zur Rückgabe des Miethgeldes verpflichtet.

Die beschlossene Einführung in den Dienst kann in dringlichen Fällen durch ein dagegen erhobenes Rechtsmittel nicht aufgehalten werden.

Die Kosten der zwangsweisen Einführung in den Dienst fallen dem schuldigen Gesinde zur Last. Der Antragsteller ist jedoch verbunden, diese Kosten verlagsweise für dasselbe zu entrichten.

§ 24. (Rechtmäßige Gründe, den Dienstantritt zu verweigern. Fortsetzung.)

Das Gesinde ist nicht verbunden, den Dienst anzutreten, sobald die Herrschaft, ohne ihm solches bei der Ermiethung eröffnet zu haben, ihren Wohnsitz außerhalb des Königreichs Sachsen verlegen und das Gesinde dahin mitnehmen will.

§ 27. (Unerlaubtes gleichzeitiges Vermiethen bei mehreren Dienstherrschaften.)

Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften zugleich vermietet, so gebührt derjenigen der Vorzug, mit welcher der Vertrag zuerst abgeschlossen worden ist.

Die Herrschaft, welche nachstehen muß oder sich ihres Anspruchs freiwillig begiebt, kann das Miethgeld von dem Dienstboten zurückfordern.

Auch muß ihr, wenn sie die frühere Vermiethung nicht gewußt hat, der Dienstbote den Schaden ersetzen, welcher daraus entsteht, wenn sie ein anderes Gesinde, oder in dessen Ermangelung Tagelöhner, für höheren Lohn miethen muß.

Außerdem ist der Dienstbote, welcher sich an mehrere Herrschaften zugleich vermietet hat, insoweit nicht dessen Bestrafung auf Grund des Reichs-Strafgesetzbuchs einzutreten hat, mit einer Geldstrafe bis zu 10 Mark, wenn er aber von mehr als einer Herrschaft Miethgeld genommen hat, mit zwei bis vier Tagen Haft zu bestrafen.

§ 29. (Unstatthaftigkeit des Rücktritts in den früheren Dienst nach anderweiter Vermietung.)

Die Herrschaft, bei welcher ein Gesinde in Diensten gestanden, hat, sobald der Dienst einmal gekündigt worden, kein Recht, dessen anderweiter Vermietung entgegenzutreten und ebensowenig kann das Gesinde, den neuen Dienst anzutreten, um deswillen verweigern, weil es sich später mit der zeitherigen Dienstherrschaft wieder vereinigt habe.

§ 30. (Pflichten des Gesindes überhaupt.)

Dienstboten sind der Herrschaft Treue, Ehrerbietung und Gehorsam, und deren Angehörigen Achtung schuldig, haben sich stets fleißig, reinlich, anständig und ordentlich zu verhalten, mit dem Nebengesinde verträglich zu leben, sich eines gottesfürchtigen, sittlichen Lebenswandels zu befleißigen, und sind auch nach Kräften bei aller Gelegenheit der Dienstherrschaft Schaden zu verhüten, dagegen derselben Nutzen zu befördern, schuldig. Die Befehle der Herrschaft und ihre Verweise muß das Gesinde mit Ehrerbietung und Bescheidenheit hinnehmen.

§ 31. (Anzeigepflicht bei Vergehungen des Mitgesindes.)

Dienstboten, welche von Diebstahl, Entwendung, Unterschlagung, Betrug oder Untreue (Strafgesetzbuch §§ 242 bis 247, 263, 266, 370 Nr. 5) ihres Mitgesindes Kenntniß erhalten, sind selbige der Herrschaft anzuzeigen verbunden.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschrift werden auf Antrag der Dienstherrschaft mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder mit Haft bis zu fünf Tagen bestraft. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 32. (Besondere Vorschriften in Bezug auf die Dienstverrichtungen.)

Bei jedem Dienstboten gilt als Regel, daß er seine ganze Zeit und Thätigkeit dem Dienst der Herrschaft zu widmen habe. Insbesondere hat das Gesinde alle und jede seinen Kräften und Verhältnissen nicht unangemessene Verrichtungen nach dem Willen der Dienstherrschaft zu leisten, auch wenn es vorzugsweise zu einer bestimmten Dienstleistung oder unter einer eigenthümlichen Benennung gemietet worden ist. Von diesen Bestimmungen kann nur ausdrücklicher Vertrag eine Ausnahme begründen.

§ 33. (Fortsetzung.)

Häusliche Dienste und Verrichtungen hat das Gesinde nicht nur den eigentlichen Familiengliedern, sondern auch den in bestimmten Verhältnissen zu denselben oder als Gäste im Hause sich aufhaltenden Personen zu leisten.

§ 34. (Fortsetzung.)

Auch eine ausdrückliche Beschränkung des Vertrags auf besondere Dienstverrichtungen befreit dasselbe nicht von der Verrichtung anderer Arbeiten, als zu denen es sich vermietet hat, wenn das neben ihm dienende Gesinde durch Krankheit oder sonst, sie zu verrichten, zeitweilig behindert ist, es wäre denn, daß der Dienstbote sich bedungen hätte, zu gewissen Arten von Diensten niemals verwendet zu werden.

§ 35. (Fortsetzung.)

Ebenso ist bei außerordentlichen Vorfällen, wodurch die gewöhnliche Ordnung im Hauswesen der Dienstherrschaft gestört wird, ingleichen bei unaufschieblich dringenden Arbeiten in der Wirthschaft, namentlich in der Heu- und Getreideernte, das sämmtliche Haus- und Wirthschaftsgesinde die nöthigen Dienstverrichtungen zu übernehmen und auch bei solchen Arbeiten mit Hand anzulegen schuldig, für welche es eigentlich nicht angestellt ist.

Werden von einem: Dienstboten der Herrschaft neben den Gesindediensten auch Dienste anderer Art geleistet, so ist im Zweifel anzunehmen, daß dafür neben dem Gesindelohn eine besondere Vergütung nicht beansprucht werden kann.

§ 36. (Fortsetzung.)

Wenn unter dem Gesinde darüber Streit entsteht, welches von ihnen diese oder jene Arbeit zu übernehmen schuldig sei, so entscheidet das Gebot der Herrschaft.

§ 37. (Fortsetzung.)

Das Gesinde ist ohne Erlaubniß der Herrschaft nicht berechtigt, die ihm aufgetragenen Geschäfte durch Andere verrichten zu lassen.

§ 38. (Fortsetzung.)

Ein Dienstbote ist verbunden, nach der bei der Dienstherrschaft bestehenden häuslichen Ordnung sich zu richten, insbesondere zu der üblich feststehenden Zeit sich zur Ruhe zu begeben, und früh aufzustehen. Er darf, unter dem Vorgeben, daß er noch Arbeit zu verrichten habe, wider Willen der Dienstherrschaft nicht über die Zeit, zu welcher sich die Familie des Dienstherrn zur Ruhe begiebt, aufbleiben. .

§ 39. (Fortsetzung.)

Kein Dienstbote darf ohne Erlaubniß der Dienstherrschaft in seinen eigenen Verrichtungen ausgehen oder Vergnügungsorte besuchen, und die von der Dienstherrschaft dazu auf gewisse Zeit gegebene Erlaubniß darf nicht überschritten werden.

§ 40. (Verpflichtung zum Schadenersatz.)

Aller Schaden, welcher von dem Gesinde absichtlich oder aus grober Fahrlässigkeit der Dienstherrschaft zugezogen worden ist, muß von ihm ersetzt werden.

§ 41. (Fortsetzung.) Wegen geringerer Versehen ist ein Dienstbote nur dann zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er gegen ausdrücklichen Befehl gehandelt, oder - sich zu solchen Geschäften hat annehmen lassen, welche einen vorzüglichen Grad von Aufmerksamkeit oder Geschicklichkeit voraussetzen.

§ 42. (Verpflichtung zur Vorzeigung der Sachen.)

Jeder Dienstbote muß sich gefallen lassen, daß die Dienstherrschaft in seiner und eines Zeugen Gegenwart seine Lade, Koffer oder sonstigen Behältnisse seiner Sachen öffne.

Auf Verlangen des Dienstboten ist statt des Zeugen eine Ortsgerichtsperson oder ein Polizeibeamter hinzuzuziehen.

§ 43. (Aufsichtsrecht der Dienstherrschaft.)

Ueber die sittliche Aufführung des Gesindes steht der Dienstherrschaft das Recht der Aufsicht zu; den diesfallsigen Zurechtweisungen und Verboten der Dienstherrschaft

hat sich jeder Dienstbote zu fügen. Auch sind die Dienstboten bis zum vollendeten 17. Lebensjahre der elterlichen Zucht der Dienstherrschaft unterworfen.

§ 44. (Fortsetzung.)

Die Dienstherrschaft ist berechtigt, dem Dienstboten solchen Aufwand, den sie seinen Verhältnissen nicht angemessen findet, zu untersagen, und es kann sich der Dienstbote dagegen nicht mit der Ausrede schützen, daß es für sein eigenes Geld geschehe.

§ 45. (Strafe ungehorsamen und widerspenstigen Verhaltens.)

Dienstboten, die sich beharrlichen Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen rechtmäßige Befehle der Dienstherrschaft oder deren Stellvertreter zu Schulden kommen lassen, oder die das Nebengesinde aufwiegeln oder zu Zänkereien oder üblen Nachreden gegen die Dienstherrschaft aufheben, werden mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder mit Haft bis zu fünf Tagen bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Dienstherrschaft ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

An dem Rechte der Dienstherrschaft zur vorzeitigen Entlassung des Dienstboten (§ 84, Nr. 1 und 2) wird hierdurch nichts geändert.

§ 46. (Verbot des Ausplauderns aus dem Hause.)

Ueber die Vorgänge in der Familie des Dienstherrn muß das Gesinde gegen Jedermann strenges Stillschweigen beobachten, wenn nicht die Vorfälle als Vergehungen von der Art sind, daß ein jeder zur Anzeige derselben bei der Obrigkeit sich veranlaßt oder verpflichtet halten, kann.

Zu widerhandlungen werden auf Antrag der Dienstherrschaft mit Geldstrafe bis zu 20 Mart oder mit Haft bis zu fünf Tagen bestraft. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 48. (Lohn, Kostgeld und Naturalbezüge.)

Der Lohn für die Dienste und die Festsetzung, ob und inwieweit solches durch baares Geld oder durch Naturalien, mit oder ohne Beköstigung, gewährt werden soll, hängt sowohl bei dem häuslichen, als auch bei dem landwirthschaftlichen Gesinde ohne Ausnahme von freier Uebereinkunft bei der Vermiethung ab.

§ 49. (Fortsetzung.)

Insofern bei der Vermiethung hierüber nichts Bestimmtes ausgemacht worden ist, muß dasjenige an Lohn, Kostgeld oder Naturalbezügen gewährt werden, was einem Gesinde derselben Classe an dem Orte zur Zeit der Vermiethung gewöhnlich gegeben wurde.

§ 50. (Weihnachts-, Meß- und Jahrmarktsgeschenke.)

Weihnachts-, Meß- und Jahrmarktsgeschenke kann das Gesinde nur auf Grund eines ausdrücklichen Versprechens fordern. Daraus, daß die Dienstherrschaft ein solches Geschenk aus freiem Willen ein oder mehrere Mal gegeben hat, folgt noch keine Verbindlichkeit, dasselbe bei der Wiederkehr desselben Festes, oder der folgenden Messen und Fahrmärkte überhaupt, oder in derselben Maße und Quantität wieder zu geben.

§ 52. (Beschaffenheit von Kost und Wohnung.)

Ist neben dem Lohne Kost versprochen worden, so ist selbige in genießbaren, zur Sättigung hinreichenden Speisen zu geben.

Es sind dem Gesinde der Gesundheit nicht nachtheilige Wohnungs- und Schlafräume zu gewähren.

§ 53. (Fortsetzung.)

In Fällen, wo über die Beköstigung und Wohnung Streit entsteht, ertheilt im Mangel bestimmter Verabredung die Polizeibehörde über die Menge und Beschaffenheit derselben nach den § 49 vorgezeichneten Grundsätzen vorläufige Entscheidung (§ 114). Jede Klage des Gesindes über die Beschaffenheit der Speisen erledigt sich, sobald dasselbe die nämliche Kost erhält, welche der Dienstherr mit den Seinigen selbst genießt.

§ 57. (Trinkgelder.)

Sogenannte Trinkgelder, welche das Gesinde von Fremden und Gästen bekommt, sind nicht aufs Lohn oder andere versprochene Gebühnisse anzurechnen; doch hat die Dienstherrschaft das Recht, sich von dem Gesinde den Betrag der ihm geschenkten Trinkgelder an- und vorzeigen zu lassen.

Ueber die Vertheilung von Trinkgeldern unter mehrere neben einander thätige Dienstboten entscheidet, wenn diese sich darüber nicht einigen können, und keine besondere Verabredung getroffen ist, der Ausspruch der Herrschaft

Der Herrschaft steht es frei, die Annahme von Trinkgeldern überhaupt zu vera bieten.

§ 58. (Verschonung mit gefährlicher Krankenpflege.)

Die Pflege von Kranken, welche an ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln leiden, darf dem Gesinde, welches sich nicht zur Pflege solcher Kranken mit Vorwissen ihres Zustandes vermietet hat, wider dessen Willen nicht zugemuthet werden; doch ist diese Weigerung, wofern nicht solche Kranke bereits bei Abschluß des Dienstvertrags vorhanden waren und dieser Umstand dem Gesinde verschwiegen worden ist, ein hinreichender Grund, weshalb die Dienstherrschaft das Gesinde entlassen kann, um sich an dessen Stelle eine andere Person zur nothwendigen Pflege anzuschaffen.

§ 59. (Gewährung von Feiertagen.)

Die Herrschaft muß dem Gesinde die nöthige Zeit zu Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen, und dasselbe dazu anhalten, auch Sonn- und Feiertags demselben zu Besorgung seiner Angelegenheiten, und insbesondere beim weiblichen Gesinde zur Instandhaltung seiner Wäsche und Kleidungsstücke, nicht minder nach erfolgter Aufkündigung des Dienstes auch an Wochentagen, soweit es mit den für die Herrschaft zu besorgenden Arbeiten vereinbar ist, zum Aufsuchen eines neuen Unterkommens, die unentbehrliche Zeit lassen.

§ 60. (Fortsetzung.)

Es kann sich jedoch das Gesinde dringlicher Arbeiten, ins: besondere in der Heu- und Getreideernte, auch an Sonn-, Fest- und Bußtagen, soweit diese Arbeiten nach den über die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier jeweilig geltenden Bestimmungen statthaft sind, nicht entbrechen.

§ 61. (Fortsetzung.)

Beim Kirchweihfeste im Dienstorte ist dem Gesinde auf dem Lande, außer dem Sonntage, ein Tag, und an zweien in der Nähe fallenden Jahrmärkten so, daß, wo mehrere Dienstboten gehalten werden, diese nach Bestimmung der Herrschaft unter sich abzuwechseln haben, nach Ortsgewohnheit und nach Maßgabe der Entfernung ein ganzer oder halber Tag freizulassen, unbeschadet jedoch der von demselben an diesen Tagen zu besorgenden, unumgänglich nöthigen, häuslichen und wirthschaftlichen Arbeiten.

§ 68. (Stillschweigende Verlängerung.)

Ist häusliches Gesinde einen Dienstvertrag eingegangen, ohne mit der Herrschaft eine bestimmte Zeitdauer zu vereinbaren, so ist anzunehmen, daß der Vertrag nach Ablauf der gesetzlichen Dauer (§ 19) als stillschweigend verlängert gelten soll, dafern nicht bei dessen Eingehung ausdrücklich festgesetzt worden ist, daß derselbe nicht stillschweigend verlängert werden dürfe. .

§ 69. (Aufkündigung.)

Die Beendigung eines Dienstverhältnisses der im § 68 bezeichneten Art ist davon abhängig, daß der Vertrag rechtzeitig gehörig aufgekündigt worden ist. Die Aufkündigung hat solchenfalls spätestens am 1. desjenigen Monats zu erfolgen, mit dessen Ablauf der Dienstvertrag erlöschen soll.

70. (Fortsetzung.)

Hat das Gesinde nicht aufgekündigt, gleichwohl aber sich bei einer anderen Herrschaft aufs Neue vermietet, so wird dadurch die stillschweigende Verlängerung des älteren Dienstes nicht aufgehoben. Hinsichtlich des Schadenanspruchs derjenigen Herrschaft, die nachstehen muß, gelten in diesem Falle die im § 27 Absatz 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen.

§72. (Erlöschen des Dienstvertrags durch Todesfall. Fortsetzung.)

Stirbt. das Haupt der Familie, so sind die Erben nicht gehalten, das Gesinde länger, als bis zur nächsten gesetzlichen Abziehzeit (§§ 18, 19) zu behalten, wenn auch durch Vertrag eine längere Dienstzeit festgesetzt wäre.

§ 74. (Fortsetzung.)

Sind Dienstboten zur besonderen Bedienung einzelner Mitglieder der Familie angenommen, so sind bei dem Absterben derselben die Bestimmungen der vorstehenden §§ 72, 73 auch auf jene anzuwenden.

§ 84. (Gründe für sofortige Aufhebung des Gesindevertrags: a. auf Seiten der Dienstherrschaft.) Ohne Aufkündigung und sofort kann die Dienstherrschaft ein Gesinde entlassen:

1. wenn dasselbe die Dienstherrschaft oder deren Familie durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte oder ehrenrührige Nachreden beleidigt, oder durch boshafte Verhetzungen Zwistigkeiten in der Familie anzurichten sucht;
2. wenn es sich beharrlichen Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen die rechtsmäßigen Befehle der Herrschaft zu Schulden kommen läßt;
3. wenn das Gesinde in dem § 58 genannten Falle die Krankenpflege verweigert;

4. wenn es sich den zur Aufsicht über das Gesinde bestellten Haus- und Wirthschaftsbeamten mit Thätlichkeiten oder groben Schimpf- und Schmähreden bei Verwaltung ihres Amtes widersetzt;
 5. wenn es die Kinder der Herrschaft zum Bösen verleitet oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt;
 6. wenn es die ihm zur Wartung anvertrauten Kinder durch üble Begegnung oder Nachlässigkeit in Gefahr versetzt;
 7. wenn es sich des Diebstahls, des Betrugs, der Entwendung, Unterschlagung oder Untreue schuldig macht, oder sein Nebengesinde zu dergleichen verleitet, oder die wahrgenommenen derartigen Vergehungen desselben der Herrschaft nicht anzeigt;
 8. wenn es auf der Herrschaft Namen ohne deren Vorwissen Geld oder Waaren borgt;
 9. wenn es wiederholt ohne Vorwissen und Erlaubniß der Herrschaft über Nacht aus dem Hause geblieben ist;
 10. wenn es der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht;
 11. wenn ein Dienstbote das ihm zur Absicht und Pflege anvertraute Vieh durch seine Schuld verunglücken läßt, oder dasselbe erwiesenermaßen schlecht abwartet oder mißhandelt;
 12. wenn ein Gesinde sonst der Dienstherrschaft aus Bosheit oder Muthwillen an deren Eigenthum vorsätzlich Schaden zugefügt hat;
 13. wenn sich zeigt, daß das Gesinde mit einer ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheit behaftet sei;
 14. wenn das Gesinde ohne Erlaubniß der Herrschaft seines Vergnügens wegen ausläuft, oder ohne Noth über die erlaubte, oder zu dem Geschäfte erforderliche Zeit ausbleibt, oder sonst den Dienst muthwilig vernachlässigt, und von diesen Fehlern auf wiederholte Verwarnung nicht absteht;
 15. wenn der Dienstbote dem Trunke oder Spiele ergeben ist, oder einen unkeuschen Lebenswandel führt;
 16. wenn derselbe durch Zänkereien oder Schlägereien den Hausfrieden stört, und von solchem Betragen auf geschehene Vermahnung nicht abläßt;
 17. wenn dem Diensthoten diejenige Geschicklichkeit gänzlich mangelt, die er auf Befragen bei der Vermiethung zu besitzen ausdrücklich angegeben hat;
 18. wenn ein Dienstbote von der Obrigkeit auf längere Zeit als acht Tage gefänglich eingezogen wird, oder zu einer die Dauer von acht Tagen übersteigenden Freiheitsstrafe rechtskräftig verurtheilt worden ist;
 19. wenn die Herrschaft von dem Gesinde bei der Annahme durch Vorzeigung falscher Zeugnisse hintergangen worden ist.
- In den unter 1 bis 12, 14 bis 19. erwähnten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen der Dienstherrschaft länger als eine Woche bekannt sind.

§ 85. (b. auf Seiten des Gesindes.)

Das Gesinde kann den Dienst ohne vor. hergehende Auskündigung sofort verlassen:

1. wenn es durch Mißhandlungen von der Herrschaft in Gefahr des Lebens oder der Gesundheit versetzt worden;
 2. wenn die Herrschaft dasselbe auch ohne solche Gefahr fortgesetzt mit großer Härte behandelt hat;
 3. wenn die Herrschaft es unternimmt, das Gesinde zu Handlungen zu verleiten, welche wider die Gesetze oder guten Sitten verstoßen;
 4. wenn die Herrschaft, der Aufforderung des Gesindes ungeachtet, unterläßt, dieses vor dergleichen unerlaubten Zumuthungen gegen Personen, die zur Familie gehören, oder sonst im Hause aus- und eingehen, zu schützen;
 5. wenn der Umstand, daß der Dienstherr oder die Dienstherrin im Genusse der bürgerlichen Ehrenrechte sich nicht befinden oder unter Polizeiaufsicht steht, oder der Umstand, daß die Dienstherrin oder eine zum Hausstande gehörige Person der in § 361,6 des Strafgesetzbuchs erwähnten polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, bei Eingehung des Dienstvertrags von der Dienstherrschaft dem Dienstboten verschwiegen worden ist;
 6. wenn erst nach Eingehung des Dienstvertrags oder nach dem Dienstantritte einer der unter 5 bezeichneten Umstände eintritt;
 7. wenn die Herrschaft dem Gesinde den Lohn, die Kost oder das Kostgeld, oder die ihm sonst gebührenden Bedürfnisse vorenthält und hierbei beharrt, nachdem sie von der Polizeibehörde auf Ansuchen des Dienstboten angehalten worden ist, dessen Ansprüche zu befriedigen;
 8. wenn die Dienstherrschaft fortgesetzt ohne hinreichenden Grund dem § 14 oder § 59 entgegenhandelt;
 9. wenn die Dienstherrschaft ihren Wohnsitz in Begleitung des Gesindes außerhalb des Königreichs Sachsen verlegen will;
 10. wenn bei Fortsetzung des Dienstes das Leben oder die Gesundheit des Dienstboten einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Dienstvertrags nicht zu erkennen war.
- In den unter 1 bis 6 erwähnten Fällen ist der Austritt aus dem Dienste nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Dienstboten länger als eine Woche bekannt sind.

§ 88. (Folgen der sofortigen Aufhebung des Dienstes für die Lohnforderung des Gesindes.)

In allen Fällen (§ 84), in welchen die Herrschaft einen Dienstboten während der Dienstzeit ohne Aufkündigung zu entlassen berechtigt ist, kann der Dienstbote Lohn und Kost oder Kostgeld nur nach Verhältniß der Zeit fordern, wo er wirklich gedient hat.

§ 96. (Folgen eigenmächtigen Austrittes aus einem Dienste.)

Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst eigenmächtig verläßt, ist auf Antrag der Dienstherrschaft, nach deren Wahl, von der Polizeibehörde des Wohnortes der Dienstherrschaft zwangsweise in den Dienst zu-

rückzuführen, oder mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu acht Tagen zu bestrafen. Die Zurücknahme des Strafantrags ist zulässig. Der Antrag der Dienstherrschaft auf Zurückführung in den Dienst ist nur innerhalb einer Woche nach dem eigenmächtigen Austritte des Dienstboten aus dem letzteren statthaft. Vor der Entschliebung über den Antrag auf Zurückführung in den Dienst ist der Dienstbote zu hören.

Sowohl dann, wenn die Herrschaft einen der in Absatz 1 erwähnten Anträge stellt, als auch dann, wenn sie das unterläßt, ist das Gesinde verbunden, der Herrschaft, wenn diese in Folge seines eigenmächtigen Austrittes aus dem Dienste genöthigt gewesen ist, einen anderen Dienstboten zu miethen oder, in dessen Ermangelung, Lohnarbeiter anzunehmen, den etwa erforderlich gewordenen Mehraufwand an Lohn zu erstatten. Die beschlossene Zurückführung in den Dienst kann in dringenden Fällen durch ein dagegen erhobenes Rechtsmittel nicht aufgehalten werden.

Die Kosten der zwangsweisen Zurückführung in den Dienst fallen dem schuldigen Gesinde zur Last. Der Antragsteller ist jedoch verbunden, diese Kosten verlagsweise für dasselbe zu entrichten.

§ 99. (Pflichten des Gesindes beim Abzuge.)

Der abziehende Dienstbote ist schuldig, alles, was ihm zum Gebrauche in seinen Geschäften oder sonst zu seiner Aufbewahrung anvertraut worden ist, der Herrschaft oder deren Stellvertretern einzeln wieder zu überliefern, muß auch von ihnen auf Verlangen die Gegenstände, welche er als sein Eigenthum mit sich nimmt, vor der Fortschaffung derselben in Augenschein nehmen lassen.

§ 101. (Pflicht zur Führung eines Dienstbuchs.)

Jede innerhalb Sachsens wohnhafte Person, welche zum ersten Male in Dienst tritt, hat sich mit einer dem beigefügten Muster ausgestellten) Gesindezeugnißbuche (Dienstbuch) zu versehen. Dasselbe wird von der Polizeibehörde des Wohnortes gegen eine Gebühr von 50 Pf. ausgefertigt, dafern der Ausstellung nicht aus §§ 11 flg. dieses Gesetzes Bedenken entgegenstehen.

§ 102. (Fortsetzung.)

Nichtsächsische Dienstboten bedürfen eines von einer sächsischen Polizeibehörde ausgefertigten Dienstbuchs nicht, wenn sie im Besitze eines in ihrem Heimathsstaate vorgeschriebenen und rechtsgültig ausgestellten Gesindezeugnißbuches sich befinden.

§ 103. Meldung des Dienstwechsels bei der Polizei.)

Wer bereits früher ein Dienstbuch erhalten hat, ist verpflichtet, dasselbe binnen acht Tagen nach Eintritt in einen neuen Dienst bei der Polizeibehörde zum Zwecke der Visirung des Dienstetrags und Vervollständigung des Gesinderegisters vorzulegen.

§ 104. (Verwahrung des Dienstbuchs.)

Das von der Polizeibehörde ausgestellte oder visirte Dienstbuch hat der Dienstbote unverzüglich an die neue Dienstherrschaft zur Aufbewahrung abzugeben. Die Unterlassung des in diesem und dem vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebenen zieht Geldstrafe bis zu 10 Mark nach sich.

§ 106. (Recht des Gesindes auf ein Dienstzeugniß.)

Das auf gesetzliche Weise abgehende Gesinde kann verlangen, daß von der Dienstherrschaft dem den Dienstaustritt betreffenden Eintrage in das Dienstbuch ein Zeugniß über die geleisteten Dienste und über sein Verhalten beigefügt werde.

§ 107. (Inhalt des Zeugnisses.)

Ein solches Zeugniß muß enthalten: 1. die Angabe der Zeit, wie lange der Dienstbote gedient; 2. die Eigenschaft, in welcher derselbe gedient hat; 3. das Zeugniß über das Verhalten, namentlich über Fleiß und Ehrlichkeit.

**§ 109.** (Anrufung der Polizeibehörde bei Verweigerung des Zeugnisses und bei Beschwerden über den Inhalt eines solchen.)

Verweigert die Dienstherrschaft das von dem Gesinde verlangte Zeugniß der Unbescholtenheit, oder behauptet dasselbe, daß die von der Dienstherrschaft über sein Verhalten in das Dienstbuch bewirkte Eintragung sonst nicht der Wahrheit entspreche, so hat die Polizeibehörde auf Antrag des Dienstboten den Grund der Verweigerung beziehentlich den Sachverhalt zu erörtern und das Ergebnis dieser Erörterung in das Dienstbuch des Dienstboten aktenmäßig zu bemerken. Bei kleineren Vergehungen des letzteren, wenn sie zur gerichtlichen Ahndung gekommen und von den Dienstboten abgebüßt worden sind, ist diese aktenmäßige Bemerkung so zu fassen: daß dem weiteren Fortkommen des Dienstboten ein Hinderniß nicht im Wege stehe.

§ 110. (Abhandenkommen des Dienstbuchs.)

Wenn einem Dienstboten sein Dienstbuch entweder während eines Dienstes, oder während er dienstlos ist, abhanden kommt, so hat er solches im ersteren Falle der Polizeibehörde des Ortes, wo er dient, im letzteren Falle aber der Polizeibehörde des Ortes, wo er zuletzt gedient hat, anzuzeigen. Die Polizeibehörde hat nach Erörterung der betreffenden Umstände, und nöthigenfalls nach Erlaß öffentlicher Bekanntmachung auf Kosten des Dienstboten, ein neues Dienstbuch auszufertigen und in letzterem das Ergebnis ihrer Erörterung zu bemerken.